



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at
hochschulombudsfrau.at

Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum: Quo vadis?

Wien, 23. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Impressum	3
Einleitung	4
Wichtige Themen (in alphabetischer Reihenfolge)	5
Akteurinnen und Akteure bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren	6
Studieninteressentinnen und Studieninteressenten	6
Studienwerberinnen und Studienwerber	6
Studierende	6
Studienrechtliche Organe (an öffentlichen Universitäten).....	7
Geschäftsführung(en)	8
AQ Austria	8
Übersicht über die im WS 2016 zugangsgeregelten Studien an öffentlichen Universitäten im österreichischen Hochschulraum	10
An öffentlichen Universitäten aufgenommene Studierende 2015/16	12
An Fachhochschulen aufgenommenen Studierende 2015/16	12
An Privatuniversitäten aufgenommenen Studierende 2015/16.....	12
An Pädagogischen Hochschulen aufgenommenen Studierende 2015/16	12
Der Rechnungshof	13
<i>Rechtsgrundlagen</i>	13
<i>Auftrag und Nutzen</i>	14
Prüfobjekte	15
Öffentliche Universitäten:	15
Fachhochschulen:.....	17
Privatuniversitäten	18
Pädagogische Hochschulen.....	18
Akademien.....	19
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.....	20
Bisherige RH-Prüfungen im Hochschulbereich (Auswahl)	23
Brief der Frau Rechnungshofpräsidentin Dr. Margit Kraker	28
Stichworte zum Tagungsthema	29
▶ Akkreditierung von Privatuniversitäten.....	29
▶ Akkreditierung, Auslaufen.....	29
▶ Akkreditierung, Programm-.....	29
▶ Akkreditierung, Re-.....	30
▶ Akkreditierung, Verlust / Entzug	30
▶ Akkreditierungsverfahren.....	30
▶ Akkreditierungsverordnungen.....	31
▶ Aufnahmeverfahren an Fachhochschulen	31

▶ Aufnahmeverfahren bzw. Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien an öffentlichen Universitäten.....	31
▶ Aufnahmeverfahren Medizin – MedAT	32
▶ Ausbildungsvertrag an Fachhochschulen	33
▶ Ausbildungsvertrag an Privatuniversitäten.....	34
▶ Auswahlverfahren.....	35
▶ Auswahlverfahren an Privatuniversitäten.....	35
▶ Bescheid	36
▶ Bewerbungsfrist(en)	36
▶ Semestereinteilung (Fristen).....	36
▶ Sprachkenntnisse, Nachweis der deutschen (bei Inlandsstudium)	37
▶ Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)	37
▶ Zulassung zum Fachhochschulstudium.....	38
▶ Zulassungsverfahren.....	39
▶ Zulassungsverfahren an Privatuniversitäten	39
Thema des Monats März 2017	40
Aufnahmeverfahren an Privatuniversitäten in Österreich	40
Bewerber/innen dividiert durch Studienplätze ist gleich Qualität? Aufnahme-, Auswahl-, Bewertungs-, Bewerbungs-, Eignungs-, Einstufungs-, Zugangs oder Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum 2017.....	49

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Ombudsstelle für Studierende (OS), für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA

1. Auflage, 21. Juni 2017

Auflage: 130 Stück

Herstellung: BMWFW

Diese Publikation ist die dritte in der neuen Serie der „Materialien der Ombudsstelle für Studierende“ (bisher erschienen Band 1 „Englisch-sprachige Studienangebote an österreichischen öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen nach Hochschul-Sektoren“ sowie Band 2 „Konfliktvermittlung an Hochschulen: Mediation und gewaltfreie Kommunikation“).

Koordination und Produktionsüberwachung der „Materialien“: Alberina Nuka (Ombudsstelle für Studierende / OS)

An dieser Ausgabe mitgewirkt haben (in alphabetischer Reihenfolge): Cindy Keler (OS), Harris Kerić, BA (BMWFW, Abteilung IV/9b, Hochschulstatistik, Evidenzen zur Hochschulsteuerung), Melissa Kopyy (OS), Alberina Nuka (OS), Magdalena Raisingner (OS), Lotte Redl (OS), Mag. Anna-Katharina Rothwangl (OS) Dr. Tibor Szabo (OS)

Einleitung

Im Studienjahr 2016/17 sind im österreichischen Hochschulraum rund 58.000 Studierende zum Studium neu zugelassen worden (Quelle: uni:data WS 2016/17), darunter rund 18.000 internationale Studierende (Quelle: uni:data WS 2016/17).

An **öffentlichen Universitäten** gibt es derzeit mancherorts Aufnahme- und Zulassungsverfahren. Solche können gemäß § 71c Universitätsgesetz 2002 für besonders stark nachgefragten Studien durchgeführt werden. Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien finden sich (mittlerweile) in § 71d UG (früher § 124b UG). Mehrfachbewerbungen sind nur beschränkt möglich. Die Rechtmäßigkeit der Einhebung von Kostenbeiträgen ist 2015 durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Für 2019 sind im Rahmen der vorgesehenen Studienplatzfinanzierung Aufnahmeverfahren in stark nachgefragten Fächern geplant.

An **Fachhochschulen** können Studierende, obgleich nicht verpflichtend vorgesehen, im Rahmen von Auswahlverfahren auf ihre allgemeine oder fachspezifische Studierfähigkeit geprüft und aufgenommen werden. Mehrfachbewerbungen sind möglich. Gemäß § 11 Fachhochschul-Studiengesetz ist ein Aufnahmeverfahren jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der genehmigten Studienplätze übersteigt. Es dürfen keine Gebühren eingehoben werden.

An **Privatuniversitäten** sind Aufnahmeverfahren gem. Akkreditierungsverordnung durchzuführen. Die Kosten liegen derzeit zwischen € 0,- und € 750,-. Mehrfachbewerbungen sind möglich.

An **Pädagogischen Hochschulen** gibt es kostenfreie Aufnahme- und Eignungsfeststellungsverfahren. Mehrfachbewerbungen sind möglich.

Wichtige Themen (in alphabetischer Reihenfolge)

- Abschluss von Ausbildungsverträgen
- administrativer Aufwand
- Ansprechpartnerinnen und -partner in den verschiedenen Verfahrensschritten
- asynchrone Fristenläufe
- automatisierte Kommunikation
- elektronisches Assessment
- finanzieller Aufwand
- interne und externe Durchführung von Auswahl- und Zuerkennungsverfahren
- logistischen Herausforderungen für die Institutionen
- Mehrfachbewerbungen
- monetäre Herausforderungen für die Institutionen
- „Nachrück-Listen“
- „no shows“ (bei Aufnahme- und zulassungsverfahren, zu Semesterbeginn)
- persönliche Kommunikation
- persönliche Vorsprachen
- Studienplatzannahmeerklärungen
- Studienplatzzuerkennungen
- bei den Themen Studierbarkeit von Fächern, Studierfähigkeit der Studienwerberinnen und -werber, Einführung von Quoten (nach Disziplinen, nach Geschlecht, nach sozialer Herkunft und Status)

Akteurinnen und Akteure bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren

Studieninteressentinnen und Studieninteressenten

- Studieninteressentinnen und Studieninteressenten als „Personen ab dem dokumentierbaren Erstkontakt derselben mit der Institution, an der sie eine Zulassung bzw. Aufnahme anstreben“ definiert;

Studienwerberinnen und Studienwerber

- Studienwerberinnen und Studienwerber als „Personen ab Beginn des Zulassungsverfahrens, inklusive Einstufungstests davor oder während desselben“; Mit der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 und des Forschungsorganisationsgesetzes vom Herbst 2015 werden im § 71b Abs 1 (gültig ab 1. Jänner 2016) erstmals „Studienwerberinnen und -werber“ an öffentlichen Universitäten als [...] Personen, die an der betreffenden Universität die erstmalige Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen“ gesetzlich definiert.

Studierende

An allen öffentlichen Universitäten (gemäß § 6 UG) in Österreich waren zum Stichtag, dem 28. Februar 2016, 309.076 Studierende, davon 280.445 ordentlich und 28.631 außerordentlich, für ein Studium zugelassen. Dabei lagen der Frauenanteil der Studierenden bei 52,6 % und der Anteil der männlichen Studierenden bei 47,4 %. 221.553 Studierende waren österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 71,7 %. 87.523 waren nicht-österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger, das sind 28,8 %.

Zum Stichtag 15. November 2015 waren an den (durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten) österreichischen Fachhochschulen insgesamt 51.200 Studierende, davon

48.051 ordentlich sowie 3.149 außerordentlich zum Studium zugelassen, 48,5 % davon waren weibliche Studierende. 83,2 %, bzw. 39.991 Studierende an Fachhochschulen besaßen die österreichische Staatsbürgerschaft. 16,8 % bzw.

8.060 waren internationale Studierende.

Im Wintersemester 2015 / 16 studierten 14.452 Personen an (gemäß § 1 Abs 1 sowie § 4 Abs 1 HG) öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen sowie im Rahmen privater Studiengänge. Der Frauenanteil lag bei 76,4 %, das waren 11.040 Studierende.

10.202 Studierende, davon 9.682 als ordentliche und 520 als außerordentliche, haben im Studienjahr 2015 / 16 an durch die AQ Austria Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria akkreditierten österreichischen Privatuniversitäten studiert. Auch hier überwog der Frauenanteil mit 61,2 %. Die meisten internationalen Studierenden waren an privaten Universitäten zu verzeichnen, deren Anteil betrug hier 39,4 %.

Studienrechtliche Organe (an öffentlichen Universitäten)

Gemäß Universitätsgesetz 2002 haben öffentliche Universitäten ein sogenanntes „für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ“ einzurichten. Der Beschluss des Senates dazu ist im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu veröffentlichen.

Die Aufgaben umfassen u.a. die folgenden Beispiele:

- Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid
- Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung
- Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind
- bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung
- Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung
- Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung
- bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien
- bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade
- bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“)
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine
- bescheidmäßige Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode
- Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- Bildung von Prüfungssenaten
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung

Die Bezeichnungen können von den Universitäten autonom festgelegt werden und lauten daher auch sehr unterschiedlich:

- Universität Wien: Studienpräses (mit gewissen Agenden an die sogenannten Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter delegiert)
- Universität Graz: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität Innsbruck: Universitätsstudienleiterin oder -leiter
- Medizinische Universität Wien: Curriculumbildungsleiterin oder -direktor
- Medizinische Universität Graz: Studienrektorin oder -rektor
- Medizinische Universität Innsbruck: Vizerektorin oder -rektor für Studienangelegenheiten
- Universität Salzburg: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Technische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre bzw. bevollmächtigte Studiendekanin oder bevollmächtigter Studiendekan
- Technische Universität Graz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Montanuniversität Leoben: monokratisches studienrechtliches Organ
- Universität für Bodenkultur Wien: Studiendekanin oder -dekan
- Veterinärmedizinische Universität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Wirtschaftsuniversität Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre und Studierende
- Universität Linz: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Universität Klagenfurt: Studienrektorin oder -rektor
- Universität für angewandte Kunst Wien: Vizerektorin oder -rektor für Lehre
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität Mozarteum Salzburg: Studiendirektorin oder -direktor
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz: Studiendekanin oder -dekan
- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz: Vizerektorin oder -rektor
- Akademie der bildenden Künste Wien: monokratisches Organ zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz
- Universität für Weiterbildung Krems: Studiendirektorin oder -direktor

Die nächsthöhere Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten ist seit dem 01. Jänner 2014 das Bundesverwaltungsgericht.

Geschäftsführung(en)

Die Kompetenzen und Verantwortungsbereiche von Geschäftsführungen an Fachhochschulen und an Privatuniversitäten sind in Geschäftsordnungen festgelegt. Die Geschäftsführungen vertreten die Institutionen nach außen und sind zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen ermächtigt. Institutionen. Die Geschäftsführungen unterzeichnen auch die Ausbildungsverträge mit den Studierenden.

AQ Austria

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS – QSG) am 1. März 2012, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, wurde mit der Implementierung des Par. 3 die sektorenübergreifende Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria eingerichtet (AQ Austria), die für die externe Qualitätssicherung im Hochschulbereich (Fachhochschulen, Universitäten, □Privatuniversitäten) zuständig ist. Sie vereint die Aufgaben der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA), des Österreichischen Fachhochschulrates (FHR) und des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR).

AQ Austria ist im Bereich der externen Qualitätssicherung u.a. verantwortlich für:

- die Entwicklung und Durchführung externer Qualitätssicherungsverfahren, jedenfalls Audit und Akkreditierungsverfahren, nach nationalen und internationalen Standards;
- Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studien;
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte der Qualitätssicherungsverfahren;
- kontinuierliche begleitende Aufsicht akkreditierter hochschulischer Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
- Information und Beratung zu Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;

Kontakt

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)
Renngasse 5; 1010 Wien
Tel. 01 532 0220-0
office@aq.ac.at
www.aq.ac.at/

Übersicht über die im WS 2016 zugangsgeregelten Studien an öffentlichen Universitäten im österreichischen Hochschulraum

Zugangsgeregelte Studienfelder "Architektur und Städteplanung", "Biologie und Biochemie", "Informatik", "Wirtschaft", "Pharmazie" und "Journalismus und Berichterstattung" - WS 2016		
ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	Universität	Bezeichnung
314 Wirtschaftswissenschaft	Universität Linz	Sozialwirtschaft
314 Wirtschaftswissenschaft	Universität Wien	Volkswirtschaftslehre
314 Wirtschaftswissenschaft	Universität Graz	Volkswirtschaftslehre
314 Wirtschaftswissenschaft	Universität Innsbruck	Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics
314 Wirtschaftswissenschaft	Universität Linz	Wirtschaftswissenschaften
340 Wirtschaft und Verwaltung, allgemein	Universität Klagenfurt	Angewandte Betriebswirtschaft
340 Wirtschaft und Verwaltung, allgemein	Universität Klagenfurt	Wirtschaft und Recht
340 Wirtschaft und Verwaltung, allgemein	Universität Innsbruck	Internationale Wirtschaftswissenschaften
340 Wirtschaft und Verwaltung, allgemein	Wirtschaftsuniversität Wien	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
345 Management und Verwaltung	Universität Wien	Betriebswirtschaft
345 Management und Verwaltung	Universität Graz	Betriebswirtschaft
345 Management und Verwaltung	Universität Wien	Internationale Betriebswirtschaft
321 Journalismus und Berichterstattung	Universität Wien	Publizistik und Kommunikationswissenschaft
	Universität Salzburg	Kommunikationswissenschaft
	Universität Klagenfurt	Medien- und Kommunikationswissenschaften
421 Biologie und Biochemie	Universität Wien	Biologie
	Universität Graz	Biologie
	Universität Innsbruck	Biologie
	Universität Wien	Ernährungswissenschaften
	Universität Graz	Molekularbiologie
	Technische Universität Graz	Molekularbiologie
	Universität für Bodenkultur Wien	Lebensmittel- und Biotechnologie

481 Informatik	Universität Wien	Informatik
	Universität Innsbruck	Informatik
	Universität Wien	Wirtschaftsinformatik
	Technische Universität Wien	Medieninformatik und Visual Computing
	Technische Universität Wien	Medizinische Informatik
	Technische Universität Wien	Software & Information Engineering
	Technische Universität Wien	Technische Informatik
	Technische Universität Wien	Wirtschaftsinformatik
581 Architektur und Städteplanung	Universität Innsbruck	Architektur
	Technische Universität Graz	Architektur
727 Pharmazie	Universität Wien	Pharmazie
	Universität Graz	Pharmazeutische Wissenschaften
	Universität Innsbruck	Pharmazie

Zugangsgeregelte Studien in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Psychologie (gemäß § 71d Abs. 2 UG 2002, ehem. §124b)

ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	Universität	Bezeichnung
311 Psychologie	Universität Wien	Psychologie
	Universität Graz	Psychologie
	Universität Innsbruck	Psychologie
	Universität Salzburg	Psychologie
	Universität Klagenfurt	Psychologie
641 Veterinärmedizin	Veterinärmedizinische Universität Wien	Veterinärmedizin
721 Medizin	Medizinische Universität Wien	Humanmedizin
	Medizinische Universität Graz	Humanmedizin
	Medizinische Universität Innsbruck	Humanmedizin
	Universität Linz	Humanmedizin
724 Zahnmedizin	Medizinische Universität Wien	Zahnmedizin
	Medizinische Universität Graz	Zahnmedizin
	Medizinische Universität Innsbruck	Zahnmedizin

An öffentlichen Universitäten aufgenommene Studierende 2015/16

Erstzugelassene an Universitäten Wintersemester 2015 (Stichtag: 28.02.2016)

Staatengruppe (Ö, andere)	Gesamtwert	Frauenanteil in %	Männeranteil in %
Inländer/innen	26.467	55,7 %	44,3 %
Ausländer/innen	18.832	53,2 %	46,8 %

An Fachhochschulen aufgenommenen Studierende 2015/16

An **Fachhochschulen** gab es für 2015 / 16 abermals mehr Bewerberinnen und Bewerber (55.602) als aufgenommene Studierende (19.300), Mehrfachbewerbungen sind möglich.

An Privatuniversitäten aufgenommenen Studierende 2015/16

Auch im Bereich der **Privatuniversitäten** gibt es keine öffentlich zugänglichen Statistiken über Personen im Bewerbungsverfahren und tatsächlich aufgenommene Studierende. Die Ombudsstelle für Studierende hat dazu für den Tätigkeitsbericht 2015/16 bei der ÖPUK eine amtswegige Nachfrage getätigt. Aus den zur Verfügung stehenden Zahlen ergibt sich eine Gesamtsumme von 9.492 Bewerberinnen und Bewerbern, davon sind 4.585 aufgenommen worden.

An Pädagogischen Hochschulen aufgenommenen Studierende 2015/16

Für Pädagogische Hochschulen und Private Pädagogische Hochschulen sind keine Zahlen über Bewerberinnen und Bewerber gegenüber aufgenommenen Studierenden netzpräsent.

Der Rechnungshof

<http://www.rechnungshof.gv.at/>



Die Bundesverfassung hat den Rechnungshof als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle für Bund, Länder und Gemeinden eingerichtet und dazu berufen, die Staatswirtschaft, das ist die Gebarung öffentlicher Einrichtungen und privater Rechtsträger mit öffentlichen Geldern, zu überprüfen. (Grundsatz der Einheitlichkeit der Finanzkontrolle).

Der Rechnungshof überprüft im Dienste der gewählten Repräsentanten der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen seiner verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit, ob

die durch die Budgets zur Verfügung gestellten Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden. Die Ausübung der öffentlichen Kontrolle ist einer der Eckpfeiler des Parlamentarismus und der Demokratie.

Der Rechnungshof ist als föderatives Bund-Länder-Gemeinde-Organ für die Finanzkontrolle des gesamten öffentlichen Sektors auf allen Gebietskörperschaftsebenen zuständig, wobei er funktionell sowohl als Organ des Nationalrates als auch als Organ der Landtage (bzw. des Wiener Gemeinderates) tätig wird.

Ausgangspunkt der öffentlichen Finanzkontrolle in Österreich war im Jahr 1761 der Auftrag, den missbräuchlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu bekämpfen und einen Überblick über die finanzielle Situation des öffentlichen Haushaltes zu geben. Diese Anforderungen sind bis heute - wenn auch mit gewissen Anpassungen - unverändert geblieben.

Der Rechnungshof erbringt seine Leistungen objektiv, unabhängig, kompetent, sachlich, fair und beachtet die internationalen Richtlinien der Finanzkontrolle, z.B. die Prüfungsrichtlinien der INTOSAI, für deren Weiterentwicklung er sich engagiert.

Der Rechnungshof sieht sich als Wegbereiter für Innovationen und Reformen und bekennt sich auch in seiner Strategie dazu, sein Wissen und seine Erfahrungen aktiv einzubringen. Er liefert mit jeder seiner Prüfungen einen Mosaikstein zur Reform der öffentlichen Verwaltung. Es ist dem Rechnungshof dabei ein besonderes Anliegen, seine Erfahrungen und Positionen auch in den laufenden Verfassungs- und Verwaltungsreformprozess durch seine Kernaufgabe (Prüfen und Beraten) einzubringen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, Funktion, Organisation und Stellung des Rechnungshofes sind im VI. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes geregelt. Nähere Ausführungen hiezu enthalten die Landesgesetze und das Rechnungshofgesetz.

Die Geschäftsordnungen des Nationalrates und der Landtage regeln die strategisch bedeutende Teilnahme des Rechnungshofes an den Sitzungen der Ausschüsse und des Plenums.

Für die Kontrolle der EU-Gemeinschaftsmittel und die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof kommt dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbare Geltung zu.

Die Sonderaufgaben des Rechnungshofes sind in weiteren Gesetzen geregelt. In diesem Sinne sind insbesondere auch das Bezügebegrenzungs-gesetz, das Parteiengesetz, das Unvereinbarkeitsgesetz und das Stellenbesetzungsgesetz und die Stellenbesetzungsverordnung von Bedeutung für die Arbeit des Rechnungshofes.

Entstehen zwischen dem Rechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit und Befugnisse, dann kann der Rechnungshof den Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung anrufen (im Verfassungsgerichtshofgesetz geregelt).

Der Rechnungshof setzt sich dafür ein, dass im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Staatswirtschaft keine kontrollfreien Räume bestehen und verfolgt bei einer Staats- und Verfassungsreform folgende Anliegen:

- die Überprüfung aller Gemeinden,
- die Überprüfung von Unternehmungen ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 %
- die Einbeziehung der Direktförderungen der EU.

Auftrag und Nutzen

Der Rechnungshof überprüft auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene im Rahmen der ihm verfassungsgemäß zukommenden Unabhängigkeit, ob die zur Verfügung gestellten Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden. Seine Kernaufgabe ist das Prüfen und Beraten.

Die Bereiche, die der Rechnungshof prüfen darf, sind im Wesentlichen im B-VG und im Rechnungshofgesetz 1948 geregelt. Demnach überprüft der Rechnungshof die Gebarung

- des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger;
- von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde bestellt sind;
- von Unternehmungen, an denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde mit mindestens 10.000 Einwohnern mit mindestens 50 % am Stamm-, Grund-, oder Eigenkapital beteiligt sind, oder die der Bund, ein Land oder eine Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt oder tatsächlich beherrscht sowie
- der Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (Kammern).

Darüber hinaus nimmt er noch wichtige Sonderaufgaben wahr, wie die Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses, die Mitwirkung an der Begründung von Finanzschulden, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, Aufgaben nach dem Unvereinbarkeits- und dem Bezügebegrenzungs- sowie dem Parteiengesetz, der Einkommenserhebung und schließlich der Erstellung von Gutachten für das Schlichtungsgremium gemäß Stabilitätspakt 2008.

Im internationalen Bereich ist der Rechnungshof seit 1968 mit der Wahrnehmung des Generalsekretariats der INTOSAI betraut.

Die aufgrund seines Auftrages und der daraus abgeleiteten Ziele erbrachten Leistungen und Wirkungen tragen wesentlich dazu bei, das Vertrauen in die Demokratie und in ihre Einrichtungen zu untermauern, Transparenz über den Einsatz der öffentlichen Mittel zu schaffen und zur Steigerung der Effizienz und Effektivität im öffentlichen Bereich beizutragen. Er schafft so einen wesentlichen Mehrwert und Nutzen für die Gesellschaft.

Prüfobjekte

Der Rechnungshof ist als unabhängiges Organ der externen öffentlichen Finanzkontrolle für Bund, Länder und Gemeinden eingerichtet und dazu berufen, die gesamte Staatswirtschaft zu überprüfen. Dem verfassungsrechtlichen Auftrag folgend prüft der Rechnungshof daher sowohl die Gebarung öffentlicher Einrichtungen als auch privater Rechtsträger, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit öffentlichen Mitteln beteiligt sind.

Hier finden Sie eine Liste jener Rechtsträger, für die der Rechnungshof prüfzuständig ist.

<http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>

Öffentliche Universitäten:

Allgemeiner Hochschulstipendienfonds für Hörerinnen und Hörer der Universität Innsbruck	Innrain 52, 6020 Innsbruck, Österreich
Alumni Club der Medizinischen Universität Wien	Sensengasse 2a, 1090 Wien, Österreich
Alumniverband der Universität Wien	Campus der Universität Wien, Hof 1.5, Spitalgasse 2, 1090 Wien, Österreich
Bank Austria Creditanstalt AG-Stiftung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Technischen Universität Wien	Karlsplatz 13, 1040 Wien, Österreich
BAWAG P.S.K.-Stiftung zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien	Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien, Österreich
David-Herzog-Fonds Fonds der steirischen Universitäten	Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich
Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz	Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Österreich
FDZ-Forensisches DNA-Zentrallabor GmbH der Medizinischen Universität Wien	Sensengasse 2, 1090 Wien, Österreich
Gandolph Doelter-Stipendienstiftung der Karl Franzens-Universität Graz	Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich
Grazer Universitätsbund	Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich
Innovationszentrum Universität Wien GmbH	Alser Straße 4, Hof 1.16, 1090 Wien, Österreich
iui-innsbruck university innovations gmbh	Technikerstr. 21a, 6020 Innsbruck, Österreich
Johannes Kepler Universität Linz Multimediale Studienmaterialien GmbH	Petrumstr. 12, 4040 Linz, Österreich
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Universität für Bodenkultur Wien	Friedrich Schmidt Platz 5, 1080 Wien, Österreich
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien	Friedrich Schmidt Platz 5, 1080 Wien, Österreich
Jubiläumsfonds der Universität Innsbruck	Innrain 52, 6020 Innsbruck, Österreich
Jubiläumsstiftung der Wirtschaftsuniversität Wien, Privatstiftung p.a. Wirtschafts-	Welthandelsplatz 1, 1020 Wien, Österreich

universität	
Kaiser Franz Josef Jubiläums-Stiftung für ein Universitätsstudentenheim in Wien	Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich
Kepler Universitätsklinikum GmbH	Krankenhausstraße 7a, 4020 Linz, Österreich
Kinderbüro Universität Wien GmbH	Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich
MCI Management Center Innsbruck Internationale Bildung und Wissenschaft GmbH	Universitätsstr. 15, 6020 Innsbruck, Österreich
MCI Management Center Innsbruck Internationale Hochschule GmbH	Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck, Österreich
Medical University of Vienna International GmbH	Spitalgasse 23, 1090 Wien, Österreich
Medizinische Universität Graz	Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, Österreich
Medizinische Universität Innsbruck	Innrain52, 6020 Innsbruck, Österreich
Medizinische Universität Wien	Spitalgasse 23, 1090 Wien, Österreich
Montanuniversität Leoben	Franz-Josef-Strasse 18, 8700 Leoben, Österreich
Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH	Franz-Josef-Straße 18, 8700 Leoben, Österreich
Paul Urban-Stipendienstiftung für Theoretische Physik an der Karl-Franzens-Universität Graz	Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich
Österreichische Universitätenkonferenz	Floragasse 7/7, 1040 Wien, Österreich
Salzburg Management GmbH University of Salzburg Business School	Schlossallee 9, 5412 Puch bei Hallein, Österreich
Senator Wilhelm Wilfling Stiftung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Wirtschaftsuniversität Wien	Welthandelsplatz 1, 1020 Wien, Österreich
Stiftung 120 Jahre Universität für Bodenkultur	Gregor Mendel Straße 33, 1180 Wien, Österreich
Stiftung der Bank Austria Creditanstalt zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien	Veterinärplatz 1, 1210 Wien, Österreich
Stiftung der Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Technischen Universität Wien	Schottenring 30, 1010 Wien, Österreich
Stiftung der Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group ZUR zur Förderung der Wissenschaft und Forschung an der Wirtschaftsuniversität Wien	Schottenring 30, 1010 Wien, Österreich
Stipendienstiftung für Studierende der Technischen Universität Wien	Karlsplatz 13, 1040 Wien, Österreich
Technische Universität Graz	Rechbauerstraße 12, 8010 Graz, Österreich
Technische Universität Wien	Karlsplatz 13, 1040 Wien, Österreich
Uni.Pr, Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten	Operngasse 11/011, 1040 Wien, Österreich
UNIPORT Karriereservice Universität Wien GmbH	Spitalgasse 2, Campus, Hof 1.17, Stöcklgebäude, 1090 Wien, Österreich
Universität für angewandte Kunst Wien	O. Kokoschka Pl. 2, 1010 Wien, Österreich

Universität für Bodenkultur Wien	Gregor Mendel Straße 33, 1180 Wien, Österreich
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	Hauptplatz 8, 4010 Linz, Österreich
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	Leonhardstraße 15, 8010 Graz, Österreich
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Österreich
Universität für Weiterbildung Krems - Donau-Universität Krems	Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems an der Donau, Österreich
Universität Graz	Universitätsplatz 3, 8010 Graz, Österreich
Universität Innsbruck	Innrain 52, 6020 Innsbruck, Österreich
Universität Innsbruck Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH	ITechnikerstr. 21a, 6020 Innsbruck, Österreich
Universität Klagenfurt	Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich
Universität Linz	Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Österreich
Universität Mozarteum Salzburg	Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, Österreich
Universität Salzburg	Kapitelgasse 4, 5020 Salzburg, Österreich
Universität Wien	Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich
Universitätsorchester der Johannes Kepler Universität Linz	Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, Österreich
Universitätszahnklinik Wien GmbH	Sensengasse 2a, 1090 Wien, Österreich
Verein Institut für Arbeitsforschung und Arbeitspolitik an der Johannes Kepler Universität Linz	Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Österreich
Verein zur Führung der Mensa an der Johannes Kepler Universität Linz	Altenberger Straße 69, 4040 Linz, Österreich
Veterinärmedizinische Universität Wien	Veterinärplatz 1, 1210 Wien, Österreich
Wirtschaftsuniversität Wien	Welthandelsplatz 1, 1020 Wien, Österreich

Fachhochschulen:

FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH	Semmelweisstr. 34, 4020 Linz, Österreich
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH	Alte Poststr. 149, 8020 Graz, Österreich
FH OÖ Forschungs & Entwicklungs GmbH	Franz-Fritsch-Straße 11, 4600 Wels, Österreich
FH OÖ Immobilien GmbH	Franz-Fritsch-Straße 11 /TOP 3, 4600 Wels, Österreich
FH OÖ IT GmbH	Franz-Fritsch-Straße 11, 4600 Wels, Österreich
FH OÖ Management GmbH	Franz-Fritsch Straße 11, 4600 Wels, Österreich
FH OÖ Studienbetriebs GmbH	Franz-Fritsch-Straße 11, 4600 Wels, Österreich
FH Standort Graz GmbH	Hauptplatz 1, 8010 Graz, Österreich
FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH	Innrain 98, 6020 Innsbruck, Österreich

FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	Währinger Gürtel 97, 1180 Wien, Österreich
Forschungsgesellschaft der FH Kärnten mbH	Villacherstraße 1, 9800 Spittal an der Drau, Österreich
HTW - Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft FH Technikum Wien	Höchstädtplatz 6 (B2.08), 1200 Wien, Österreich
Fachhochschul- Immobiliengesellschaft m.b.H.	Johannes Gutenberg Str. 3, 2700 Wiener Neustadt, Österreich
Fachhochschule Burgenland GmbH	Campus 1, 7000 Eisenstadt, Österreich
Fachhochschule Kärnten gemeinnützige Privatstiftung	Villacher Straße 1, 9800 Spittal an der Drau, Österreich
Fachhochschule Salzburg Forschungsgesellschaft mbH	Urstein Süd 1, 5412 Puch, Österreich
Fachhochschule Salzburg GmbH	Urstein Süd 1, 5412 Puch, Österreich
Fachhochschule St. Pölten ForschungsGmbH	Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten, Österreich
Fachhochschule St. Pölten GmbH	Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten, Österreich
Fachhochschule Vorarlberg GmbH	Campus V, Hochschulstraße 1, 6850 Dornbirn, Österreich
Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH	Johannes-Gutenberg-Str. 3, 2700 Wiener Neustadt, Österreich
Fachhochschulerrichtungs GmbH	Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, Österreich

Privatuniversitäten

Anton Bruckner Privatuniversität für Musik, Schauspiel und Tanz	Hagenstraße 57, 4040 Linz, Österreich
BEG Bruckner-Universität Errichtungsund Betriebsgesellschaft mbH	Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Österreich
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH	Dr. Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems an der Donau, Österreich
Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH	Johannesgasse 4 a, 1010 Wien, Österreich
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg Privatstiftung	Strubergasse 21, 5020 Salzburg, Österreich
UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik Gesellschaft mbH	Eduard Wallnöfer - Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol, Österreich
Modul University Vienna GmbH	Am Kahlenberg 1, 1190 Wien, Österreich

Pädagogische Hochschulen

Stiftung private Pädagogische Hochschule Burgenland	Thomas Alva Edison Straße 1, 7000 Eisenstadt, Österreich
---	--

Akademien

Academy-Direct. Verein zur Unterstützung der Akademie der bildenden Künste Wien	Schillerplatz 3, 1010 Wien, Österreich
Akademie Burgenland GmbH	Campus 1, 7000 Eisenstadt, Österreich
Akademie der bildenden Künste Wien	Schillerplatz 3, 1010 Wien, Österreich
Akademie der Wirtschaftstrehänder Gesellschaft m.b.H.	Schönbrunnerstraße 222-228/1/6/3, 1120 Wien, Österreich
Akademie- Gebäude- Errichtungs- und Instandhaltungs-GmbH	Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Akademisches Startup Netzwerk OÖ	Humboldtstraße 40, 4020 Linz, Österreich
Alumni der Akademie der bildenden Künste Wien	Schillerplatz 3, 1010 Wien, Österreich
CMA Carinthische Musikakademie GmbH	Stift Ossiach, Ossiach 1, 9570 Ossiach, Österreich
Diplomatische Akademie Wien	Favoritenstraße 15a, 1040 Wien, Österreich
Dr. Alois Sonnleitner-Stiftung bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Dr. Ignaz Seipel Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Dr. Anton Oelzelt - Newin'sche Stiftung bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Dr. Ignaz Seipel Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Dr. Josef Seegen Stiftung bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Dr. Ignaz Seipel Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Gustav Figdor – Felix Kuschenitz und Erich Schmid Preis-Stiftung bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Dr. Ignaz Seipel Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Hannes Androsch Stiftung bei der österreichischen Akademie der Wissenschaften	Dr. Ignaz Seipel Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Österreichische Akademie	Friedrich Schmidt Platz 5, 1080 Wien, Österreich
Kärntner Verwaltungsakademie, Anstalt öffentlichen Rechts	Bahnhofplatz 5/3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich
Österreichische Akademie der Ärzte GmbH	Walcherstraße 11/23, 1020 Wien, Österreich
Österreichische Akademie der Wissenschaften	Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK)	Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien, Österreich
Pfann-Ohmann-Preis-Stiftung an der Akademie der bildenden Künste in Wien	Schillerplatz 3, 1010 Wien, Österreich
Roland-ATEFIE-Stiftung bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Dr. Ignaz Seipel Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Stiftung der Familie Philipp Politzer bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	Dr. Ignaz Seipel Platz 2, 1010 Wien, Österreich
Stiftung Theresianische Akademie	Favoritenstraße 15, 1040 Wien, Österreich
Stipendienstiftung der Diplomatischen Akademie Wien	Favoritenstraße 15a, 1040 Wien, Österreich

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Hochschüler_innenschaft an der Akademie der bildenden Künste Wien (ÖH)	Schillerplatz 1 E5, 1010 Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	Währinger Gürtel 97, 1180 Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Burgenland GmbH	Campus 1, 7000 Eisenstadt, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	Favoritenstraße 226, Raum A.E., 1100 Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule des bfi Wien GmbH	Wohlmutterstraße 22, 1020 Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Joanneum	Eggenberger Allee 11, 8020 Graz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung	Europastraße 4, 9524 Villach-St. Magdalen, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Kufstein GmbH	Andreas Hofer Straße 7, 6330 Kufstein, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Oberösterreich Studienbetriebs GmbH	Garnisonstraße 21, 4020 Linz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Salzburg GmbH	Urstein Süd 1, 5412 Puch bei Hallein, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule St. Pölten GmbH	Matthias Corvinus-Straße 15, 3100 St. Pölten, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Vorarlberg GmbH	Hochschulstraße 1, 6850 Dornbirn, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH	Johannes Gutenberg Straße 3, 2700 Wiener Neustadt, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der IMC Fachhochschule Krems	Piaristengasse 1, 3500 Krems an der Donau, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Karl Franzens Universität Graz	Schubertstraße 6a, 8010 Graz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Management Center Innsbruck Internationale Hochschule GmbH	Universitätsstraße 15, 6020 Innsbruck, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben	Franz-Josef-Str. 18, 8700 Leoben, Österreich

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule NÖ	Mühlgasse 67, 2500 Baden bei Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule OÖ	Kaplanhofstraße 40, 4020 Linz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig Salzburg	Akademiestraße 23, 5020 Salzburg, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Steiermark	Hasnerplatz 12, 8010 Graz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Tirol	Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Pädagogischen Hochschule Wien	Grenzackerstraße 18, 1100 Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privatuniversität (ÖH SFU)	Freudplatz 1, 3. Stock Zi 3004, 1020 Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz	Rechbauerstraße 12, 8010 Graz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien	Wiedner Hauptstraße 8-10, 1040 Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz GmbH	Kopernikusg. 24, 8010 Graz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der UMIT - the health & life sciences university	Eduard-Wallnöfer-Zentrum 1, 6060 Hall in Tirol, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien	Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt/Celovec	Universitätsstrasse 65-67, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Campus 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH Graz	Körblergasse 126, 8020 Graz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Privaten Pädagogische Hochschule der Diözese Linz	Salesianumweg 3, 4020 Linz, Österreich
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Privaten Pädagogische Hochschule der Diözese Wien	Mayerweckstraße 1, 1210 Wien, Österreich
HochschülerInnenschaft an der JKU Linz	Altenbergerstraße 69, 4040 Linz, Österreich
HochschülerInnenschaft an der medizinischen Universität Graz	Stiftingtalstraße 24/EG, 8010 Graz, Österreich
HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck	Schöpfstraße 41/1. Stock, 6020 Innsbruck, Österreich
HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien	Währingergürtel 18-20, Neues AKH, Leitstelle 6M, 1090 Wien,

	Österreich
HochschülerInnenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien	Oskar Kokoschka Platz 2, 1010 Wien, Österreich
HochschülerInnenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Österreich
HochschülerInnenschaft an der Universität Innsbruck	Josef-Hirn-Straße 7, 6020 Innsbruck, Österreich
HochschülerInnenschaft an der Universität Wien	Spitalgasse 2Hof 1, 1090 Wien, Österreich
Hochschülerschaft an der Kunstuniversität Linz	Sonnensteinstr. 11-13, 4040 Linz, Österreich
Hochschülerschaft an der Universität Mozarteum	Mirabellplatz 1, 5020 Salzburg, Österreich
Hochschülerschaft an der Veterinärmedizinischen Universität Wien	Veterinärplatz 1, 1210 Wien, Österreich
Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität	Welthandelsplatz 1, Gebäude SC, 1020 Wien, Österreich
HTW - Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft FH Technikum Wien	Höchstädtplatz 6 (B2.08), 1200 Wien, Österreich
Österreichische HochschülerInnenschaft	Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien, Österreich
Österreichische HochschülerInnenschaft an der Kunstuniversität Graz	Brandhofgasse 21, 8010 Graz, Österreich
Österreichisches HochschülerInnenschaft an der Universität Salzburg	Kaigasse 28, 5020 Salzburg, Österreich

Bisherige RH-Prüfungen im Hochschulbereich (Auswahl)

- **Regelmäßiges Monitoring der Studienverläufe**

Themen: Universitäten und Hochschulen

Leitsatz

An den Universitäten sollten systematische Untersuchungen zur Studiendauer vorgenommen und begleitende studienorganisatorische Maßnahmen getroffen werden. Zu diesem Zweck sollte ein regelmäßiges Monitoring der Studienverläufe eingerichtet werden, um laufend über Kennzahlen für alle Studienabschnitte zu verfügen; damit könnten Problembereiche zeitnah wahrgenommen und die Studienbedingungen und Studienpläne verbessert werden.

Reihe Bund 2003/5 (Budget- und Leistungskennzahlen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien) S. 58 TZ 23.1 f.

- **Einsatz von Budget- und Leistungsindikatoren im Universitätsbereich**

Themen: Universitäten und Hochschulen

Leitsatz

Der Einsatz indikatorgesteuerter Kennzahlensysteme im Universitätsbereich kann den Mitteleinsatz transparenter gestalten, Leistungsanreize schaffen sowie die Effizienz des Ressourceneinsatzes verbessern. Damit einhergehende interuniversitäre Vergleiche zur Beurteilung eines effizienten Ressourceneinsatzes bei jeweils gleichartigen Fachbereichen, wie z.B. Rechtswissenschaften, sind erfolg versprechend, wenn auch ausreichende Leistungsnormierungen sowie vergleichende Qualitätsmessungen und Evaluierungen vorgenommen werden.

Reihe Bund 2003/5 (Budget- und Leistungskennzahlen der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Wien) S. 63 TZ 32.1 f.

- **Externe Lehrbeauftragte an den Universitäten**

Themen: Universitäten und Hochschulen

Leitsatz

Der Einsatz von Gastprofessoren und Lehrbeauftragten an Universität ermöglicht zwar eine flexible Reaktion auf Nachfrageänderungen der Studierenden und eine gezielte Abdeckung bestimmter Themenschwerpunkte; ein zu hoher Anteil an externem Lehrpersonal erschwert jedoch die Qualitätssicherung in der Lehre und ergibt Probleme bei der Betreuung der Studierenden.

Reihe Bund 2005/1 (Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien) S. 20 TZ 6.1 f.

- **Finanzielle Bedeckbarkeit der Studienpläne bei Massenstudien**

Themen: Universitäten und Hochschulen

Leitsatz

Zur Bewältigung des Lehrbetriebes und der finanziellen Bedeckung von Studienrichtungen mit hoher Nachfrage (Massenstudien) kommen folgende Maßnahmen in Betracht: Einführung einer leistungsselektiven Studieneingangsphase; Umschichtungen von Budgetmitteln und sonstigen Ressourcen zwischen den einzelnen Studienrichtungen bzw. Fakultäten; Schwerpunktsetzung bei österreichweit mehrfach angebotenen Studienrichtungen durch Verringerung der Standorte. Weiters sollten grundsätzliche Überlegungen zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen freiem Hochschulzugang und den begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen der Universitäten angestellt werden.

Reihe Bund 2005/1 (Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien) S. 21 TZ 7.1 f.

- **Zuteilung von Lehrveranstaltungsplätzen bei Massenstudien**

Themen: Universitäten und Hochschulen

Leitsatz

Studierende sollten verstärkt auf die Situation der Massenstudien und die Notwendigkeit einer speziellen Studiumsablaufplanung zu Beginn des Studiums hingewiesen werden.

Reihe Bund 2005/1 (Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien) S. 22 f. TZ 9.1 f.

- **Planung im Bereich der Lehre**

Themen: Universitäten und Hochschulen

Leitsatz

Die Universitäten sollten die Studierenden veranlassen, sich zu einem früheren Zeitpunkt als zu Semesterbeginn für die Lehrveranstaltungen anzumelden. Dadurch könnte die Planungssicherheit erhöht werden (zeitgerechte Abstimmung von Lehrbedarf und Lehrangebot).

Reihe Bund 2005/1 (Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien) S. 23 f. TZ 11.1 f.

- **Berichtswesen über Finanzbedarf und Kostenanalysen der Fachhochschulen**

Themen: Universitäten und Hochschulen

Leitsatz

Für die Fachhochschulen sollte durch das BMWF ein aussagekräftiges Berichtswesen eingeführt werden, das nicht bloß eine regelmäßige Verfolgung der Kostenentwicklung beinhaltet, sondern auch ein entsprechendes Kennzahlensystem etabliert sowie insbesondere Kostenvergleiche zwischen den einzelnen Fachhochschul-Studiengängen vorsieht. Zudem sollten die Schlussfolgerungen aus den Kostenanalysen der Fachhochschul-Studiengänge für den Finanzbedarf der Studienplätze berichtsmäßig festgehalten werden.

Reihe Bund 2005/9 (Fachhochschulagenden: Follow-up-Überprüfung) S. 51 f. TZ 6.1 f.

- **Lehreraus- und -fortbildung an Pädagogische Akademien und Universitäten**

Themen: Universitäten und Hochschulen Lehrpersonal

Leitsatz

Die Erfahrungen aus der Unterrichtspraxis sollten bei der Lehreraus- und -fortbildung berücksichtigt werden. So könnten Bereiche, die in der Praxis erfahrungsgemäß Probleme bereiten, in Pflichtseminaren für Junglehrer vertieft behandelt werden.

Reihe Bund 2007/4 Band 4 (Lehrerfortbildung) S. 84f. TZ 15.1 f.

- **Medizinische Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie Veterinärmedizinische Universität Wien: Regelungen über den Hochschulzugang**

Themen: Querschnittsprüfungen Bildung

Kurzfassung

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. Juli 2005 wurde die österreichische Hochschullandschaft für alle Studienbewerber aus der EU geöffnet. Als direkte Reaktion auf das EuGH-Urteil ermächtigte der Gesetzgeber die Universitäten, Auswahlprozesse einzuführen. Von diesen waren in der Folge etwa 33 % der Studienanfänger an den wissenschaftlichen Universitäten betroffen. Die Medizinischen Universitäten benutzten die Auswahlprozesse auch dazu, die Studienplätze für Anfänger zu reduzieren, um die Aufnahmezahlen stärker an den vorhandenen Kapazitäten auszurichten und den bisherigen Rückstau von Studenten abzubauen.

Reihe Bund 2007/4 (Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung) S.97f.

- **Universitäten für Musik und darstellende Kunst Graz und Wien, Universität Mozarteum Salzburg: Vorbereitungslehrgänge; Follow-up-Überprüfung**

Themen: Bildung

Kurzfassung

Die Universitäten für Musik und darstellende Kunst Graz und Wien, die Universität Mozarteum Salzburg sowie das BMWF kamen Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2007 veröffentlicht hatte, weitgehend nach. Die Universitäten für Musik und darstellende Kunst Graz und Wien hatten Vorbereitungslehrgänge bereits neu strukturiert; die Universität Mozarteum Salzburg sah eine tief greifende Umgestaltung erst vor.

Reihe Bund 2010/7 (Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung) S.167f.

- **Frauenförderung an Universitäten**

Themen: Bildung Familie und Frauen Personal

Kurzfassung

An den Technischen Universitäten Graz und Wien sowie den Universitäten Linz und Wien stiegen von 2006 bis 2009 die Frauenanteile bei den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal. Tendenziell bot sich jedoch folgendes Bild: je höher die Karrierestufe, desto niedriger der Frauenanteil.

Zwischen den von 2006 bis 2009 berufenen Professorinnen und Professoren waren - ausgenommen an der Universität Linz - keine signifikanten Gehaltsunterschiede feststellbar. Aber insbesondere beim für Drittmittelprojekte neu aufgenommenen wissenschaftlichen Personal wurden seit Oktober 2009 an den Technischen Universitäten Graz und Wien anteilmäßig mehr Männer als Frauen über dem "Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten" bezahlt.

Reihe Bund 2011/8 (Frauenförderung an Universitäten) S. 513f.

- **Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Themen: Wissenschaft Bildung

Kurzfassung

Die überprüften Universitäten Graz und Innsbruck sowie neun weitere Universitäten hatten im Jahr 2011 die Studienvoranmeldung und die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) innerhalb eines kurzen Zeitrahmens umzusetzen. Deshalb schufen die beiden überprüften Universitäten kaum inhaltlich neue Lehrveranstaltungen, sondern erklärten bereits eingerichtete zu StEOP-Lehrveranstaltungen.

Die StEOP sollte dem Studienanfänger einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung seiner Studienwahl schaffen. Ihre Absolvierung war seit dem Wintersemester 2011/2012 erforderlich, um das Studium fortsetzen zu können.

Das von den Universitäten für die Absolvierung der StEOP vorgesehene Arbeitspensum (Workload) der Studierenden bewegte sich zwischen 12,5 und 750 Arbeitsstunden; eine „idealtypische“ Workload zeichnete sich noch nicht ab. Ebenso war die inhaltliche Ausgestaltung der StEOP unterschiedlich. Der Anteil der Studienanfänger des Wintersemesters 2011/2012, welche die StEOP bis zum Stichtag 15. April 2012 absolviert hatten, reichte von 24 % (Universität Graz) bis 65 % (Montanuniversität Leoben und Universität für Bodenkultur Wien).

Die Studienvoranmeldung, als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium, intendierte die bessere Planbarkeit des Studienbetriebs der Universitäten, insbesondere bei den Studienanfängern. Durch die fehlende Verbindlichkeit konnte diese jedoch nicht erreicht werden. Eine geringe Anzahl an „Reklamationen“ ließ an den Universitäten Graz und Innsbruck den Schluss zu, dass trotz kurzer Frist zur Implementierung alle Zielgruppen rechtzeitig erreicht werden konnten. Die Verpflichtung, sich zum Studium voranzumelden, wurde mit

Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) am 6. Juni 2012 durch eine vorgezogene Zulassung für Studienanfänger ersetzt.

Reihe Bund 2013/8; (Studienvoranmeldung sowie Studieneingangs- und Orientierungsphase) S. 227f.

- **Technische Universität Wien - Finanzsituation**

Themen: Bildung

Kurzfassung

Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung musste die TU Wien im Jahr 2011 einen Frühwarnbericht erstellen. In den Jahren davor waren nämlich ihre Ausgaben für Personal, Bauten und Geräteausstattung gleichzeitig und verstärkt angestiegen.

Im Personalbereich wendete die TU Wien den Kollektivvertrag so großzügig an, dass dies allein bis zu dessen vollem Inkrafttreten zu vermeidbaren Mehraufwendungen von rund 720.000 EUR führte. Die vom Bund finanzierten Personalausgaben konnte sie zwar ab 2012 stabilisieren, dies ging jedoch ausschließlich zu Lasten des lehrenden und forschenden Personals, während sich die Ausgaben für das allgemeine Personal im Jahr 2013 wieder erhöhten.

Die von der TU Wien zu zahlenden Mieten stiegen wesentlich stärker als die von ihr genutzten Flächen. Die Wartung der Personen-Raumzuordnungen war so mangelhaft, dass knapp einem Drittel der Büroräume keine Personen zugeordnet waren. Mit dem Projekt University 2015 strebte die TU Wien allerdings nunmehr an, ihre zersplitterte Standortsituation zu bereinigen.

Die TU Wien, die über einen zentralen Informatikdienst und eine Fakultät für Informatik verfügte, beauftragte zur Entwicklung eines neuen Informationssystems für die Universität die für die Tiergesundheit zuständige Veterinärmedizinische Universität Wien. Die Kosten hierfür stiegen bis 2013 von ursprünglich erwarteten rd. 1 Mio. EUR auf rd. 7 Mio. EUR, die Zukunft des Projekts war dennoch ungewiss. Beide Universitäten erstatteten überdies 2012 wegen nicht gemeldeter Umsatzsteuern in Höhe von rd. 700.000 EUR Selbstanzeige.

Ungebrochen war die Beliebtheit der TU Wien bei den Studierenden: Aufgrund ihres attraktiven Angebots stiegen Erstzulassungen, ordentliche Studien und Studienabschlüsse deutlich an.

Reihe Bund 2015/6 (Technische Universität Wien - Finanzsituation) S. 79f.

- **Universitätsräte**

Themen: Bildung, Wissenschaft und Kultur

Kurzfassung

An beiden überprüften Universitäten führten Probleme in der Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsrat und anderen leitenden Organen der Universität zu einer Beeinträchtigung der Steuerung. So lag weder an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KunstUni Graz) noch an der Medizinischen Universität Innsbruck (MedUni Innsbruck) zum Zeitpunkt des Entwurfs der Leistungsvereinbarung 2013 – 2015 ein vom Universitätsrat genehmigter neuer Entwicklungsplan vor, obwohl die Leistungsvereinbarung auf dem Entwicklungsplan fußen sollte. Der Universitätsrat der MedUni Innsbruck konnte diesen überhaupt erst knapp ein Jahr nach Abschluss der Leistungsvereinbarung genehmigen. Zuvor hatte es rd. 40 Entwurfsversionen gegeben, über die innerhalb der Universität kein Einvernehmen erzielt werden konnte. Zum Entwurf dieser Leistungsvereinbarung nahm die Vorsitzende des Universitätsrats der MedUni Innsbruck detailliert Stellung — ihre Änderungsvorschläge wurden jedoch kaum berücksichtigt.

An der KunstUni Graz stiegen im überprüften Zeitraum die vom Universitätsrat vereinbarten Bezüge der Rektoren deutlich.

Auch die Budgetvoranschläge beider überprüften Universitäten wurden im überprüften Zeitraum — mit einer Ausnahme an der MedUni Innsbruck — nicht rechtzeitig vor Beginn des Budgetjahres beschlossen. Die wirtschaftliche Lage der MedUni Innsbruck wurde in den Sitzungen des Universitätsrats — weil diese laut den Budgetvorschauen vergleichsweise wirtschaftlich angespannter war — im Gegensatz zur KunstUni Graz regelmäßig und intensiv

diskutiert; durch beauftragte Sonderprüfungen und Sparmaßnahmen trug der Universitätsrat wesentlich zur wirtschaftlichen Konsolidierung der MedUni Innsbruck bei. Andererseits war an der MedUni Innsbruck eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Budgetvoranschlag in den Sitzungsprotokollen — im Gegensatz zur KunstUni Graz — nicht dokumentiert.

An beiden überprüften Universitäten deckten die Mitglieder der Universitätsräte die für dieses Organ wesentlichen Kompetenzen ab; die Frauenquote wurde durchgängig erfüllt.

Hinsichtlich der Höhe der an die Mitglieder bezahlten Vergütungen lag der Universitätsrat der MedUni Innsbruck an der Spitze aller Universitäten. Die Anreise zu seinen Sitzungen erfolgte teilweise im Flugzeug in der Businessclass.

Reihe Bund 2016/10 (Universitätsräte) S. 5f.

- **Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung**

Themen: [Bildung, Wissenschaft und Kultur](#)

Kurzfassung

Das BMWFW und die Universitäten Graz und Innsbruck kamen den überprüften Empfehlungen des RH, die dieser im Jahr 2013 zur Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) veröffentlicht hatte, nach bzw. hatten sie teilweise umgesetzt.

Der Gesetzgeber definierte im Jahr 2015 mit der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 bspw. die Rahmenbedingungen sowie den Anwendungsbereich für die StEOP klar, regelte das Vorziehen von Lehrveranstaltungen vor dem positiven Abschluss der StEOP und sah von einer eingeschränkten Möglichkeit der Prüfungswiederholungen bei der StEOP wieder ab.

Die Universitäten Graz und Innsbruck sagten eine weitere Verbesserung der Durchführung der StEOP zu, bspw. beim Vorziehen von Lehrveranstaltungen und bei den Alternativlösungen im Sommersemester. Regelmäßige Überprüfungen hinsichtlich der zwei Prüfungstermine pro Semester führten sie noch nicht durch. Die Universitäten Graz und Innsbruck hatten bis spätestens Juni 2017 ihre Curricula an die neue Rechtslage anzupassen.

Reihe Bund 2016/10 (Studieneingangs- und Orientierungsphase; Follow-up-Überprüfung) S. 105f.

Brief der Frau Rechnungshofpräsidentin Dr. Margit Kraker

Herrn
Dr. Josef Leidenfrost, MA
Ombudsstelle für Studierende
Minoritenplatz 5
1010 Wien



**Der
Rechnungshof**

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Die Präsidentin
Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 8455
Fax + (1) 714 48 71
praes@rechnungshof.gv.at

Wien, 20. Februar 2017
GZ 890.004/735-1B2/16

Sehr geehrter Herr Ombudsmann,
lieber Josef,

für die Übermittlung des Tätigkeitsberichts 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende und die persönlichen Glückwünsche danke ich Dir sehr.

Die Statistiken des Tätigkeitsberichts geben – wie auch in den Vorjahren – einen interessanten Überblick über die häufigsten Anliegen der Studierenden und zeigen insbesondere in Zusammenschau mit den dargestellten Einzelfällen potenzielle Handlungsfelder im Hochschulbereich auf.

Da die universitären Bildungseinrichtungen auch laufend Gegenstand von Gebarungsüberprüfungen durch den Rechnungshof sind, zuletzt erschienen bspw. die Berichte zur Lehrpersonenfort- und -weiterbildung (Reihe Bund 2017/2) und zur Aufgabenerfüllung der Universitätsräte (Reihe Bund 2016/10), stellen die im Tätigkeitsbericht aufbereiteten Daten wertvolle Informationen für den Rechnungshof dar. Der Prüfungsschwerpunkt 2017 befasst sich mit der Wirksamkeit des öffentlichen Mitteleinsatzes im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit, weshalb sich der Rechnungshof nach der Prüfung der rechtlichen Rahmenvorgaben der Studieneingangs- und Orientierungsphase (Reihe Bund 2016/10 und Bund 2013/8) nunmehr im Zuge einer Querschnittsprüfung mit der Schnittstelle Schule und Hochschule eingehend auseinandersetzen wird.

In Zusammenhang mit der von der Ombudsstelle für Studierende geplanten Tagung zum Thema „Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum“ wird sich der Leiter der Abteilung 4A3 – Wissenschaft, Ministerialrat Mag. Michael Wais, mit Dir gesondert in Verbindung setzen.

Nochmals herzlichen Dank für Deine freundlichen Wünsche. Auch Dir wünsche ich alles Gute und für die Ausübung Deiner Tätigkeit als Hochschulombudsmann weiterhin viel Erfolg!

Mit besten Grüßen

Dr. Margit Kraker

DVR: 0064025

Stichworte zum Tagungsthema

► Akkreditierung von Privatuniversitäten

Wer in Österreich eine **Privatuniversität** betreiben möchte, deren Studiengänge zu einem anerkannten akademischen Grad führen, braucht dazu eine staatliche Anerkennung. Diese erfolgt in Form einer Akkreditierung durch die AQ Austria.

Hierfür wird ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren (*Peer-Review*) nach definierten, international kompatiblen Standards durchgeführt. Universitäre Institutionen oder Studiengänge werden von einem unabhängigen Expertengremium geprüft. Dieses Expertengremium verfasst nach Vorgaben der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung ein Gutachten für das Board der AQ Austria. Das Board der AQ Austria entscheidet auf Grundlage des Antrags der Privatuniversität, des Gutachtens und der Stellungnahme der Privatuniversität zu dem Gutachten über den jeweiligen Akkreditierungsantrag und die damit verbundene Anerkennung und rechtliche Stellung von Institutionen und Studiengängen für einen befristeten Zeitraum. Die Akkreditierung im Bereich der Hochschulbildung garantiert, dass die Qualität von Lehre und Studium internationalen Mindestanforderungen entspricht.

Im Anschluss an jedes Akkreditierungsverfahren wird auf der Website der AQ Austria ein Ergebnisbericht über das Verfahren veröffentlicht. Dieser enthält das Gutachten, die Stellungnahme der Privatuniversität (mit deren Zustimmung) und die Entscheidungsfindung des Boards der AQ Austria.

► Akkreditierung, Auslaufen

Die Akkreditierung einer **Privatuniversität** erfolgt durch Bescheid der AQ Austria für einen Zeitraum von sechs oder zwölf Jahren und erlischt, wenn die Hochschule nicht rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung einreicht oder keine Verlängerung mittels Bescheid erfolgt. Die Institution besitzt anschließend nicht mehr den Status einer Privatuniversität und darf keine akademischen Grade verleihen sowie keine Bezeichnungen des Universitätswesens verwenden.

► Akkreditierung, Programm-

Neue Studiengänge von **Privatuniversitäten** unterliegen der Akkreditierungspflicht. Diese Akkreditierung erfolgt in Form einer Programmakkreditierung, die auch den institutionellen Aspekt einbezieht. Neben der fachlichen Beurteilung des Studienganges ist für die Qualitätsprüfung der AQ Austria relevant, inwieweit neue Studiengänge einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamtprofils der Institution entsprechen.

Qualitätssicherung, Ressourcenplanung und Forschung werden mit Bezug auf die Gesamtinstitution geprüft. Die Akkreditierung steht in diesem Fall auch im Spannungsfeld zwischen den Fragen, ob die Ausweitung der Studienprogramme eine Konsolidierung und sinnvolle Verbreiterung des Angebotes der Privatuniversität darstellt, oder ob die geringe Tragfähigkeit einer Einrichtung keine gesicherte Basis für die Durchführung der neuen Programme bieten kann.

Die AQ Austria hat in einer Verordnung die Prüfbereich für die Programmakkreditierung festgelegt (§ 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung idgF).

► Akkreditierung, Re-

Die Akkreditierung als **Privatuniversität** wird während der ersten beiden aufeinander folgenden Akkreditierungszeiträume befristet auf jeweils sechs Jahre gewährt und kann nach der zweiten Akkreditierungsperiode auf maximal zwölf Jahre verlängert werden. Ziel dieser Bestimmung des HSQSG ist es, die Qualitätsentwicklung der neuen Institution längerfristig zu gewährleisten bzw. zu verhindern, dass Einrichtungen, die nicht mehr den Qualitätsanforderungen entsprechen, weiterhin am österreichischen Bildungsmarkt tätig sind. Zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ist daher zeitgerecht vor Ablauf der Akkreditierungsdauer ein neuerlicher Antrag zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so erlischt die Akkreditierung ex lege (siehe Akkreditierung, Auslaufen). Bei der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen der Akkreditierung weiterhin vorliegen.

Für die Reakkreditierung gelten grundsätzlich dieselben Verfahrensregeln und Prüfbereiche wie für das Verfahren der Erstakkreditierung. Mit dem Antrag ist zu dokumentieren, dass alle Bedingungen für die Akkreditierung erfüllt sind. Im Vergleich zum Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität, das schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Überzeugungskraft und Belastbarkeit von Konzepten und Entwicklungsplänen ausgerichtet ist, wird im Reakkreditierungsverfahren eine bereits existierende Institution überprüft. Institutionelle Aspekte und das Vorhandensein eines übergreifenden Qualitätssicherungssystems werden mit studiengangsbezogenen Prüfbereichen kombiniert.

► Akkreditierung, Verlust / Entzug

Die AQ Austria hat den gesetzlichen Auftrag zur Aufsicht und zur kontinuierlichen begleitenden Qualitätskontrolle der akkreditierten **Privatuniversitäten**.

Als schärfste Maßnahme im Rahmen der Aufsichtspflicht ist der Widerruf der Akkreditierung vorgesehen. Dieser kann erfolgen, wenn die AQ Austria feststellt, dass für die Dauer von sechs Monaten eine jener Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, die Grundlage der Akkreditierung waren. Der Widerruf kann gemäß § 26 HS-QSG mit Bescheid erfolgen. (Akkreditierung, Bescheid) Die im Zeitraum der Akkreditierung erbrachten Studienleistungen verlieren nicht ihre Gültigkeit und können an anderen Universitäten anerkannt werden. Ebenso verlieren die in dieser Zeit erworbenen Grade nicht ihre Gültigkeit. Nach dem Entzug der Akkreditierung können Studierende gegebenenfalls privatrechtliche Schritte, aufgrund der Nichterfüllung des Ausbildungsvertrages, einleiten.

Im Falle des Erlöschens der Akkreditierung oder des Widerrufs durch die AQ Austria hat die Privatuniversität der AQ Austria einen Vorschlag zu erstatten, der den Studierenden der betroffenen Studien einen Studienabschluss innerhalb einer der vorgeschriebenen Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraums ermöglicht. Die AQ Austria kann hierzu auch eine einmal befristete Programmakkreditierung für betroffene Studien erteilen. (§ 26 Abs. 3,4 HS-QSG)

► Akkreditierungsverfahren

Die Geschäftsstelle der AQ Austria versteht sich als Ansprechpartnerin für potentielle Antragstellerinnen und Antragssteller und auch für die Anliegen von Studierenden. Die Geschäftsstelle der AQ Austria versucht im Rahmen von Vorgesprächen zu klären, welchen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen ein Antrag entsprechen muss, bzw. mit welchem zeitlichen Ablauf gerechnet werden muss.

Das Akkreditierungsverfahren ist in verschiedene Verfahrensschritte untergliedert und muss innerhalb von neun Monaten durch die AQ Austria abgewickelt werden.

► Akkreditierungsverordnungen

regeln das Verfahren, die Prüfberichte und die Kriterien für die Akkreditierung von

- **Fachhochschul-Studiengängen** (Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge)
- Bildungseinrichtungen als **Privatuniversitäten**, für die Verlängerung der Akkreditierung von Privatuniversitäten und für die Akkreditierung von Studiengängen bzw. Universitätslehrgängen an Privatuniversitäten.

Sie werden von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlassen, abrufbar unter <http://www.aq.ac.at/>

► Aufnahmeverfahren an Fachhochschulen

Jeder **Fachhochschul-Studiengang** hat eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen pro Aufnahmetermin zur Verfügung. Die Zahl der Anfängerinnen-Studienplätze wird vorab festgesetzt.

Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze überschreitet, ist ein Aufnahmeverfahren gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung durchzuführen.

Umgekehrt ist **kein** Aufnahmeverfahren durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber niedriger ist als die Zahl der verfügbaren Anfänger-Studienplätze.

Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt für Bachelor-, Master- und Diplomstudiengänge. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei Reihung zu berücksichtigen.

Die Aufnahmeverfahren können je Studiengang unterschiedlich gestaltet sein. Berufsbegleitend organisierte Studiengänge haben in der Gestaltung der Aufnahmeordnung die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber mit einschlägiger beruflicher Praxis entsprechend zu bevorzugen, wobei die Facheinschlägigkeit im Einzelfall von der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiengangs festzustellen ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die konkreten Informationen über das Aufnahmeverfahren, die Bewerbungsunterlagen, die Bewerbungsfristen usw. sind nur bei den jeweiligen Fachhochschul-Erhaltern bzw. Studiengängen erhältlich.

► Aufnahmeverfahren bzw. Zugang zu besonders stark nachgefragten Studien an öffentlichen Universitäten

An öffentlichen Universitäten kann das Rektorat in den Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, den Zugang durch ein Aufnahme-

verfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränken.

Rechtsgrundlage: § 71d Abs. 1 Universitätsgesetz 2002.

In den Bachelor- und Diplomstudien Architektur und Städteplanung, Biologie und Biochemie, Informatik, Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft und Pharmazie müssen österreichweit eine im Universitätsgesetz 2002 festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studienjahr und Studienfeld bzw. Studium österreichweit zur Verfügung gestellt werden. Das Rektorat jeder Universität, an der das betreffende Studium eingerichtet ist, ist berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln.

Im Rahmen des Aufnahme- bzw. Auswahlverfahrens ist eine verpflichtende Registrierung der Studienwerberinnen und -werber vorzusehen. Das Verfahren darf nur dann durchgeführt werden, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen- und -werber festgelegte Anzahl an Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger pro Studium übersteigt. Bleibt die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und -werber unter der festgelegten Anzahl an Studienplätzen, so sind diese registrierten Studienwerberinnen und -werber bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 (betrifft Zulassung zu ordentlichen Studien) jedenfalls zuzulassen. Außerdem sind von der Universität bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl auch Studienwerberinnen und -werber zuzulassen, die für ein entsprechendes Studium bereits an einer anderen Universität registriert sind.

Rechtsgrundlage: § 71c Universitätsgesetz 2002.

Den Studienwerberinnen und -werbern ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle von Aufnahmeverfahren zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangen. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die Fragen, die bei den betreffenden Verfahren gestellt werden. Bei der Einsicht ist auch sicherzustellen, dass auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung gegeben wird. Ebenso können die Unterlagen vervielfältigt werden, wobei Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten von der Vervielfältigung ausgenommen sind.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.

► Aufnahmeverfahren Medizin – MedAT

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Juli 2005 und entsprechender Änderung im Universitätsgesetz 2002, mit denen die früheren Regelungen über den Zugang zu österreichischen Universitäten in der nationalen Gesetzgebung entsprechend abgeändert wurden, führen die **Medizinischen Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck** und die Medizinische Fakultät der Universität **Linz** ein gemeinsames Verfahren zur Studienplatzvergabe durch. In Wien werden derzeit pro Studienjahresbeginn 740 Plätze (80 davon für Zahnmedizin) vergeben, Graz vergibt 360 Plätze (davon 24 für Zahnmedizin) und 400 Plätze (40 davon für Zahnmedizin) sind es in Innsbruck. 120 Plätze werden in Linz vergeben.

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einem Test, der jeweils Anfang Juli zum folgenden Studienjahr (also Juli 2016 für das Studienjahr 2016/17) zeitgleich in Wien, Graz, Linz und in Innsbruck durchgeführt wird. Die Vorlaufzeit für die Anmeldung beginnt bereits im März. Reihungsergebnisse liegen ca. Mitte August vor. Nähere Informationen zu Voranmeldung, persönlicher Anmeldung, Testvorbereitung, Gebührenpflicht für den Test (seit 2011), Testteil-

nahme, Ergebnisfeststellung sowie darauffolgende Zulassung findet man auf www.medizinstudieren.at

Achtung: Seit dem Wintersemester 2014/15 ist es an der neuen Medizinischen Fakultät der Universität Linz möglich, das Bachelorstudium der Humanmedizin aufzunehmen. Allerdings wird die viersemestrige vorklinische Ausbildung zunächst nicht in Linz, sondern in Graz zu absolvieren sein.

Der Test für alle Standorte findet gemeinsam mit den Medizinischen Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck sowie der Medizinischen Fakultät der Universität Linz statt.

► **Ausbildungsvertrag an Fachhochschulen**

An **Fachhochschul-Studiengängen bzw. an Fachhochschulen** wird nach erfolgreicher Beendigung des Aufnahmeverfahrens zwischen der/dem Studierenden und dem Fachhochschul-Erhalter des Studienganges ein **Ausbildungsvertrag** abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen der/dem Auszubildenden und dem Erhalter des Studiengangs.

Nachfolgende Angaben sollten in jedem Fall im **Ausbildungsvertrag** enthalten sein:

- Bezeichnung der Vertragspartner (Fachhochschul-Erhalter und Studierende);
- Bezeichnung des Studiengangs;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- finanzielle Verpflichtungen (Studienbeiträge);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses.

Das Kernstück des **Ausbildungsvertrages** stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Fachhochschul-Erhalter verpflichten sich im Sinne einer **Ausbildungsgarantie** einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Ausschlussgründe: Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden notwendig. Erhalter haben das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Potentielle **Ausschlussgründe** sind im **Ausbildungsvertrag** anzuführen und genau zu konkretisieren.

Die **Rechte der Studierenden** umfassen insbesondere, in begründeten Fällen, das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Unzulässige Vertragsinhalte: Ein **Ausbildungsvertrag** darf keine Inhalte vorsehen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Akkreditierungsbescheid von AQ Austria verstossen. Als unzulässig werden z.B. folgende **Vertragsinhalte** betrachtet:

- **Zugangsbeschränkungen:** Der **Ausbildungsvertrag** darf keine **Zugangsbeschränkungen** enthalten, die dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz widersprechen bzw. mit § 4 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) unvereinbar sind.

- **Aufnahmegebühren:** Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren im Fachhochschulbereich ist unzulässig.
- **Pönale:** Der Studienabschluss stellt eine nicht erzwingbare Leistung dar. Eine Strafzahlung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Studierenden ist mit dem Grundsatz der Bildungsfreiheit unvereinbar, daher ist die Vereinbarung einer Pönale unzulässig.
- **Erlöschung:** Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung/Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können vom Fachhochschul-Erhalter festgelegt werden.

► **Ausbildungsvertrag an Privatuniversitäten**

Nach erfolgreicher Beendigung des Zulassungsverfahrens für Studierende an Privatuniversitäten wird an einzelnen Institutionen zwischen der/dem Studierenden und der **Privatuniversität** ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen den beiden Vertragspartnern.

Üblicherweise sollte im Ausbildungsvertrag enthalten sein:

- Beginn des Studiums
- Beurlaubung
- Bezeichnung des Studienprogrammes und des akademischen Grades
- Bezeichnung der Vertragspartner (Privatuniversität und Studierende)
- Dauer der Ausbildung
- Einverständniserklärung der bzw. des Studierenden zur automationsunterstützten Be- und Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten
- Erklärung der Privatuniversität, der bzw. dem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen das entsprechende Abschlusszeugnis auszustellen
- Folgen einer Vertragsverletzung
- Gründe für die Auflösung eines Vertrages
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes)
- Gültiges Curriculum
- Hinweis auf Akkreditierung
- Kosten der Ausbildung (zu entrichtende Leistungen des Studierenden, Studiengebühren) und die Zahlungsmodalitäten
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses
- Rechte und Pflichten des Studierenden und der Privatuniversität (Hausordnung)

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Privatuniversität verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfinden, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studiendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere in begründeten Fällen das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung / Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können von der Privatuniversität im Ausbildungsvertrag festgelegt werden.

► Auswahlverfahren

Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulen (im Inland)/an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit Stipendienprogrammen Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese meist detailliert beschrieben Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

Bei einer Ablehnung im Rahmen eines solchen Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Begründung an die Bewerberin oder den Bewerber (obwohl eine solche meistens gegeben wird) und auch kein Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen wie Sitzungsprotokolle von Auswahlkommissionen u. dgl. mehr.

► Auswahlverfahren an Privatuniversitäten

Im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Universitäten können **Privatuniversitäten** die Anzahl der Studienplätze festlegen. Wenn bei der Vergabe von Studienplätzen an Hochschulinstitutionen (im Inland)/an Gast-Institutionen (bei einem Auslandsstudium) und/oder mit Stipendienprogrammen Auswahlverfahren verbunden sind, dann sind diese meist detailliert beschrieben, Teil der Bewerbungsunterlagen oder auch im Internet abrufbar (inklusive der Formulare, die dazu allenfalls notwendig sind).

Bei einer Ablehnung im Rahmen eines solchen Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Begründung an die Bewerberin oder den Bewerber (obwohl eine solche meistens gegeben wird) und auch kein Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsgrundlagen wie Sitzungsprotokolle von Auswahlkommissionen u. dgl. mehr.

Die Verfahren sind in der Regel mehrstufig angelegt, wobei zumeist schriftliche Elemente mit Interviews kombiniert werden, z.B.

- schriftlicher Test plus Interview
- Motivationsschreiben plus Interview
- Interview plus Gruppenseminar

Die Verfahrensvorschriften sind in der jeweiligen Verfassung der Privatuniversität geregelt. Meist sind eigene Aufnahmekommissionen eingesetzt, zum Teil sind in diesen auch Studierende vertreten. Die Verfahren sind prospektiv, d.h. sie haben zum Ziel, die Fähigkeiten des Studierenden im Hinblick auf die erfolgreiche Absolvierung des Studiums zu überprüfen. Zu den Prüfbereichen gehören unter anderem:

- Motivation
- Eigenschaften, die auf Bewältigung der Arbeitsleistung ‚Studium‘ schließen lassen:

Arbeitshaltung, Gewissenhaftigkeit, Flexibilität, Anspruchsniveau, Leistungsmotivation, Frustrationstoleranz, Aufmerksamkeit, Konzentration

- Realistische Einschätzung des Studiums (organisatorisch und zeitmäßig)
- visuell-räumliche Vorstellung und sprachliche Ausdrucksfähigkeit

Auswahlverfahren haben aber nicht nur eine Selektionsfunktion, sondern auch eine wichtige Orientierungsfunktion für die Studierenden. So beobachten die Privatuniversitäten, dass die

Studierenden durch das Verfahren eine konkrete und realistische Vorstellung über die Anforderungen des Studiums gewinnen, und dass die Verfahren zum Teil auch ein wichtiges Korrektiv gegenüber überzogenen oder falschen Erwartungshaltungen für Berufe darstellen. Es gibt auch Einrichtungen, die Karriereberatungsgespräche für nicht geeignete Bewerberinnen und Bewerber vorsehen und damit auch eine gewisse Verantwortung für jene jungen Menschen übernehmen, die sich in einer wichtigen Phase ihrer Bildungskarriere einem solchen Verfahren gestellt haben.

► Bescheid

Studierende können in bestimmten Bereichen zu hoheitlichen Verwaltungsakten (Zulassung, Anerkennung, Studienbeihilfe etc.) Bescheide erhalten.

An **öffentlichen Universitäten** werden Prüfungsanerkennungen bescheidmässig entschieden, sämtliche akademischen Grade werden per Bescheid verliehen. Auch die Zulassung zum Studium ist eine bescheidmässige Erledigung, allerdings werden nur im Falle einer Nicht-Zulassung auch tatsächlich Bescheide ausgestellt. Durch die Stipendienstellen werden die Studienbeihilfen und die Beihilfen zum Auslandsstudium ebenfalls per Bescheid vergeben. Auch das Finanzamt entscheidet im Bereich der Familienbeihilfe per Bescheid.

Im **Fachhochschulbereich** sind die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter die Verleihung von Ehrungen hoheitliche Akte. Diese in § 10 Abs. 3 Z 9 des Fachhochschul-Studiengesetzes abschließend aufgezählten Aufgaben ermächtigen das Kollegium der Fachhochschule zur Erlassung von Bescheiden.

Das Kollegium ist nicht zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich sonstiger studienrechtlicher Entscheidungen oder der Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Studiengangleitung ermächtigt. Der Ausbildungsvertrag ist als zivilrechtlicher Vertrag zu qualifizieren, daher erfolgt eine Überprüfung von Entscheidungen der Fachhochschul-Organen durch Zivilgerichte.

Gegen Bescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

► Bewerbungsfrist(en)

Um allen Interessentinnen und Interessenten gleiche „Startbedingungen“ in Bewerbungsverfahren für eine Zulassung, ein Stipendium etc. geben zu können, sind solche Verfahren mit Bewerbungsfristen versehen. Zu den angegebenen Terminen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Allenfalls kann man Teile der erforderlichen Dokumentation (wie z.B. bestimmte Zeugnisse aus bestimmten Studienabschnitten o. Ä.) innerhalb einer bestimmten Nachfrist (an Universitäten) nachbringen. Mit Vorlaufzeiten von mindestens einem Semester, in manchen Fällen sogar von mindestens einem akademischen Jahr, ist bei Zulassungsverfahren / Stipendienprogrammen zu rechnen. Näheres ist auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitution oder stipendienvergebenden Stelle zu finden.

► Semestereinteilung (Fristen)

Das Studienjahr an tertiären Bildungseinrichtungen im Inland besteht generell aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Das Studienjahr beginnt in Österreich an öffentlichen **Universitäten** am 1. Oktober und endet am 30. Sep-

tember des folgenden Jahres, genaue Termine für Zulassungsfristen stehen unter www.studienbeginn.at/

Abweichende Zeiten der Semestereinteilung gibt es bei den österreichischen **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen**.

Das Studienjahr an den österreichischen **Pädagogischen Hochschulen** beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Wie im universitären Bereich besteht es aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit.

An **ausländischen Hochschuleinrichtungen** gibt es zum Teil große Abweichungen von der Semestereinteilung im Inland. Nordeuropäische Universitäten beginnen bereits im August mit dem Studienbetrieb, südeuropäische erst mit Herbstbeginn.

Diese Unterschiede sollten bei der Detailplanung des Auslandsstudienaufenthaltes unbedingt berücksichtigt werden. Vor allem empfiehlt es sich, administrative Fristen an der Heimatinstitution inklusive Verlängerungsfristen (Fortsetzungsmeldungen, Inskription) genau zu erfragen und notwendige Verwaltungsakte zeitgerecht zu beantragen bzw. durchführen zu lassen.

► Sprachkenntnisse, Nachweis der deutschen (bei Inlandsstudium)

kann an einer inländischen Hochschulinstitution als weitere Zulassungsvoraussetzung für das beabsichtigte Studium erforderlich sein (was bei Studierenden, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, fast immer der Fall sein wird); der Nachweis ist durch ein geeignetes Zeugnis zu erbringen bzw. durch die „amtswegige“ Feststellung der Sprachkenntnisse zu erheben. Dies erfolgt an den **öffentlichen Universitäten** (mit gesetzlicher Grundlage in § 63, Abs. 1 Z 3, Abs. 10 und 11 Universitätsgesetz 2002 sowie an **Fachhochschulen** und **Pädagogischen Hochschulen** während des Zulassungsverfahrens.

► Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)

An **öffentlichen Universitäten** erfolgt die Zulassung durch die zuständige Stelle im Auftrag des Rektorats.

Für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien beträgt die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester mindestens acht Wochen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (außerhalb der Nachfrist nur dann, wenn die jeweilige Universität eine derartige Regelung beschließt). Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde.

Die Nachfrist beginnt nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist. Sie endet im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April. Innerhalb der Nachfrist darf die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium nur in Ausnahmefällen erfolgen, und zwar insbesondere:

1. bei Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- oder Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das

Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;

2. bei Erlangen der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
3. bei Zivildienern, Präsenzdienern und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August bzw. 31. Jänner der Dienst geleistet wurde bzw. eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;
4. für Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft;
5. für Personen, die nachweislich aufgrund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;
6. für Personen, die nachweislich aufgrund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.

Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

Zum eigentlichen Verfahren der Zulassung ist meist eine Voranmeldung per Internet erforderlich bzw. möglich („Vorerfassung“), für bestimmte zugangsgeregelte Studien kann es darüber hinaus spezielle Zugangsregelungen geben (für Humanmedizin z.B. den MedAT-Test, siehe Numerus Clausus). Die Zulassung erfolgt innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internet-Seiten der Universitäten ersichtlich) bzw. Nachfrist (für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien nur bei Erfüllung einer der oben genannten Ausnahmefälle). Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Staatsbürgerschaft bzw. Bildungsnachweis (Reifezeugnis) unterschiedlich.

Eine Antragstellung vom Ausland aus ist möglich. Erst bei vollständigem Vorliegen aller Unterlagen (rechtzeitig zu den vorgegebenen Fristen) kann die Zulassung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Zulassung muss die Studienwerberin bzw. der Studienwerber persönlich an der Universität (Studienabteilung) vorsprechen.

► Zulassung zum Fachhochschulstudium

Generelle Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem Fachhochschul-Studium sind:

- allgemeine Universitätsreife, d.h.
 - österreichisches Reifeprüfungszeugnis
 - anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Hochschulreife
 - (Studienberechtigungsprüfung)
 - ausländisches Zeugnis, das durch Nostrifizierung oder Anerkennung (völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist), einem der beiden oberen Zeugnisse gleichwertig ist
 - Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- oder eine einschlägige berufliche Qualifikation

An **Pädagogischen Hochschulen** werden Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere allgemeine Universitätsreife und Eignung zum Studium) erfüllen, auf Grund ihres Antrages durch das Rektorat zum jeweiligen Studium zugelassen. Die Zulassung zum Studium ist rechtlich als Bescheid zu qualifizieren. Das Rektorat hat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.

► **Zulassungsverfahren**

Die Privatuniversitäten regeln die Zulassungen an ihren Hochschulen autonom und sind in vielen Fällen mit fachspezifischen → Auswahlverfahren verknüpft. Die Zulassungskriterien bzw. der Ablauf des Auswahlverfahrens wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der AQ Austria überprüft und sind auf der Homepage der jeweiligen Privatuniversität zu finden.

► **Zulassungsverfahren an Privatuniversitäten**

Die Privatuniversitäten regeln die Zulassungen an ihren Hochschulen autonom und sind in vielen Fällen mit fachspezifischen Auswahlverfahren verknüpft. Die Zulassungskriterien bzw. der Ablauf des Auswahlverfahrens wird im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der AQ Austria überprüft und sind auf der Homepage der jeweiligen Privatuniversität zu finden.

Thema des Monats März 2017

Aufnahmeverfahren an Privatuniversitäten in Österreich

In Österreich gibt es derzeit 13 Privatuniversitäten (siehe [Homepage der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz](#)), die nach dem [Privatuniversitätengesetz 2011](#) aktuell akkreditiert sind. Das „Thema des Monats März 2017“ der Ombudsstelle für Studierende widmet sich in einer erstmals erstellten Übersicht den Aufnahmeverfahren an diesen Institutionen.

Nähere Details sind der tabellarischen Übersicht (alphabetisch geordnet) unten zu entnehmen, gegliedert nach den Kategorien **Institution, Bewerbung, Termine, Kosten für Aufnahmeverfahren und Studienbeitrag/-gebühr pro Semester**.

Die Daten dazu sind der Ombudsstelle für Studierende von den Institutionen direkt zur Verfügung gestellt worden, Stand der Informationen: 6. März 2017 (alle Angaben ohne Gewähr, für allfällige Korrekturen schreiben Sie bitte an alberina.nuka@bmwfw.gv.at).

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
Anton Bruckner Privat-universität Linz https://www.bruckneruni.at/	Aufnahme- und Zulassungsprüfung	Ende des Sommersemesters (SoSe) und vor Beginn des Wintersemesters (WiSe) WiSe: 1. Oktober - 28. Februar des nächsten Jahres SoSe (2017): 1. März - 30. September	Derzeit keine Gebühren	€ 300,- ULG Musikvermittlung: € 1.000,- LG Improvisation im Streicherunterricht: € 600,- LG Urban Dance Styles: € 800,-

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
Danube Private University Krems http://www.danube-private-university.at/	Aufnahmeverfahren, evtl. Studienberechtigungsprüfung	Aufnahmetermine können gerne im Studiensekretariat der DPU erfragt werden: +43 676 842 419 312.	Bearbeitungsgebühr: € 750,-	Zahnmedizin: € 13.000,- Dental Hygiene (BA), MJ & ÖA (BA/MA): € 4.000,-
JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna http://www.jammusiclab.at	Zulassungsprüfung	Termine ab Juni 2017. Genaue Angaben folgen in den kommenden Wochen	Prüfungsgebühr: € 90,-	Durchschnittlich € 3.900,-
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften Krems http://www.kl.ac.at/	Aufnahmeverfahren	SoSe 2017: Bachelorstudium Psychotherapie und Beratungswissenschaften Bewerbungsfristen: 3.11.2016 – 16.1.2017 Aufnahmeverfahren: Interview: 30.1. – 3.2.2017 WiSe 2017/18: Bachelorstudium Health Sciences Bewerbungsfristen für EU/EWR-Bürger/innen: 1.2. – 23.4.2017 Nicht-EU/EWR-Bürger/innen: 1.2. - 31.3.2017 Aufnahmeverfahren: schriftlicher Test: 20.5.2017 Interview: 19. –	Bearbeitungsgebühr: Health Science (BA) € 265,- Psychologie (BA): € 130,- Psychotherapie (BA): € 130,-	Medizin: BA Health Science, MA Humanmedizin: € 7.500,- BA Psychologie: € 4.000,- BA Psychotherapie- und Beratungsw.

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
		23.6.2017 und 3. - 7.7.2017 Bekanntgabe der Ergebnisse: Mitte Juli 2017 Bachelorstudium Psychologie Bewerbungsfrist: 1.2. – 31.5.2017Uhr Aufnahmeverfahren: Interview: 19. – 23.6.2017 und 3. – 7.7.2017 Bekanntgabe der Ergebnisse: Mitte Juli 2017 Bachelorstudium Psychotherapie und Beratungswissenschaften: wird bekanntgegeben		
Katholische Privat- Universität Linz http://ku-linz.at/	Anmeldeverfahren ev. Studien- berechtigungsprüfung	Anmelde- und Zulassungsfristen SoSe 2017: 13.2. – 17.3.2017 WiSe 2017/18: 11.9. – 20.10.2017	Keine Gebühren	Ordentliche/außerordentliche Studierende: € 363,36 Internat. Stud.: € 250,- o./ao. Stud. 10 CP: € 250,- o./ao. Stud. 1 LV: € 250,- GasthörerInnen: € 125,- ÖH Beitrag: € 19,20
MODUL University Vienna Privatuniversität https://www.modul.ac.at/	Überprüfung der Englischkennt- nisse mittels standardisierter Tests (TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate), Interview (persönlich oder via skype),	BBA, BSc, MSc, PhD Program- me: Fall Semester (Studienbeginn Ende September):	Derzeit keine Gebühren	Bachelor in Business Administra- tion (BBA) in Tourism and Hospi- tality Managment: € 6.166,- (3 Jahre);

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
	Kommissionsbescheid.	<p>Für EU-Bürger/innen: Ende August</p> <p>Nicht EU-Bürger/innen: Ende Mai</p> <p>Spring Semester (Studienbeginn Ende Februar):</p> <p>Für EU-Bürger/innen: Ende Januar</p> <p>Nicht EU-Bürger/innen: Ende Oktober</p> <p>Die Aufnahme in das MBA Programm ist für EU-und Nicht-EU-Bürger/innen jeweils Ende Januar, Ende März oder Ende September möglich.</p>		<p>Bachelor in Tourism, Hotel Management and Operations: € 6.500,- (4 Jahre);</p> <p>In den BBA Programmen werden Spezialisierungen in den Bereichen Event-, Hotel- und Tourismusmanagement angeboten;</p> <p>Bachelor in Science (BSc) in International Management: € 6.166,- (3 Jahre);</p> <p>In dem BSc Programm werden Spezialisierungen in den Bereichen Interactive Marketing und Entrepreneurship and Governance angeboten;</p> <p>Master of Science (MSc) in Management: € 6.000,- (2 Jahre);</p> <p>Master of Science (MSc) in International Tourism Management: € 6.000,- (2 Jahre);</p> <p>Master of Science (MSc) in Sustainable Development, Management and Policy: € 6.000,- (2 Jahre);</p> <p>In den MSc Programmen werden Spezialisierungen in den Bereichen Business Development, Digital Marketing and Social Media und Advanced Management angeboten;</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
				<p>Master of Business Administration (MBA): € 6.250,- (18 Monate intensiv oder 24 Monate berufsbegleitend);</p> <p>Im MBA Programm werden Spezialisierungen in den Bereichen Tourism and Hotel Development, New Media and Information Management und Public Governance and Sustainable Development angeboten;</p> <p>Doctor of Philosophy in Business and Socioeconomic Sciences (PhD): € 5.625,-(4 Jahre).</p>
<p>Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien http://www.muk.ac.at/</p>	<p>Zulassungsprüfung</p>	<p>zw. Ende Jänner und Anfang April</p> <p>WiSe (2016/17): 01.09.2016 - 12.02.2017</p> <p>SoSe (2017): 13.02.2017 - 31.08.2017</p>	<p>€ 50,- Beitrag zur Zulassungsprüfung</p>	<p>Ordentlich Studierende: € 300,- (Ordentlich Studierende aus nachstehenden Ländern: Andorra, Australien, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Russland, San Marino, Südafrika, Südkorea, Ukraine, Vatikan, USA sowie Staatenlose und Studierende mit ungeklärter Staatsbürgerschaft: € 1.000,-)</p>
<p>New Design University Privatuniversität St. Pölten http://www.ndu.ac.at</p>	<p>Aufnahmeklausur</p>	<p>Bewerbung jederzeit möglich.</p> <p>Aufnahmeklausurtermine: 28.01.2017, 10.06.2017 und 02.09.2017</p> <p>WiSe (2016/17):</p>	<p>Derzeit keine Gebühren</p>	<p>Bachelorstudiengänge: € 2.950,- Masterstudiengänge: € 3.500,- MSc Entrepreneurship & Innovation: € 4.500,-</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
		03.10.2016 - 28.01.2017 SoSe (2017): 27.02.2017 - 23.06.2017 WiSe (2017/18): 02.10.2017 - 26.01.2018 SoSe (2018): 26.02.2018 - 22.06.2018		
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg http://www.pmu.ac.at/	Diplomstudium: mehrstufiges Aufnahmeverfahren Doktoratsstudium; Medizinische Wissenschaft (Ph.D) und Molekulare Medizin (Ph.D.): mehrstufiges Aufnahmeverfahren Doktoratsstudium; Nursing & Allied Health Sciences (Ph.D.): zweistufigen Zulassungsverfahren Bachelorstudium: mehrstufiges Aufnahmeverfahren Masterstudium: Bewerbungsgespräch	Diplomstudium: 01.01.2017-06.04.2017 Doktoratsstudium; Medizinische Wissenschaft (Ph.D) und Molekulare Medizin (Ph.D.): bis 30. Juni 2017 Doktoratsstudium; Nursing & Allied Health Sciences (Ph.D.): 15. Dezember 2017 Bachelorstudium: Pharmazie: 1.1.2017 bis 14.5.2017 Pflegewissenschaften Online: keine spezifischen Zeiträume definiert Pflegewissenschaft 2in1- Modell: Zeitraum für Aufnahmetests sind auf den jeweiligen Homepages ersichtlich. Pflegewissenschaft 2in1- Modell Bayern: bis 30. August 2017	Diplomstudium: Bearbeitungsgebühr 01.01.-27.03.2017 € 190,- ab 28.03.2017 bis zum Anmeldeabschluss € 290,- Bachelorstudium: Pharmazie: Bearbeitungsgebühr von € 190,- Pflegewissenschaften Online: Bearbeitungsgebühr mit Matura ohne Matura € 500,- Anmeldegebühr € 190,- Pflegewissenschaft 2in1- Modell: Bearbeitungsgebühr € 50,- Pflegewissenschaft 2in1- Modell Bayern: Bearbeitungsgebühr € 50,-	Diplomstudium: € 14.000,- pro Jahr, im Voraus zu bezahlen Doktoratsstudium: € 1.100,- bis € 4.500,- pro Semester, Zahlung pro Semester Bachelorstudium: € 7.200,-bis € 1.900,- pro Jahr Masterstudium: € 4.500,- pro Studienjahr

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
Privatuniversität Schloss Seeburg https://www.uni-seeburg.at/	Anmeldeverfahren mit Aufnahme-gespräch	Bewerbungsfrist: 31.07. 2017	Einschreibung: € 290,- Einmalige Prüfungsgebühr: € 250,-	Bachelorstudiengänge: € 390,- (pro Monat; 36 Monate) Masterstudiengänge: € 450,-(pro Monat; 24 Monate) MBA: € 14.900,- (einmalig)
Sigmund Freud Privatuni-versität Wien https://www.sfu.ac.at/	Aufnahme- bzw. Zulassungsver-fahren	Zulassungsseminare PTW SO, 11. Juni 2017 SA, 1. Juli 2017 SA, 15. Juli 2017 SA, 26. August 2017 SO, 3. September 2017 SO, 17. September 2017 PTW/PSY/JUS: WiSe (2016/17): 01.09.2016 - 31.01.2017 SoSe (2017): 01.02.2017 - 08.07.2017 MED WiSe (2016/17): 19.09.2016 – 10.2.2017 SoSe (2017): 20.02.2017 – 7.7.2017 Bewerbungsfrist MED (17/18): 15.06.2017	Psychotherapiewissenschaft PTW u. Psychologie Aufnahme- u. Zulassungsver-fahren/ Inskription/ Bearbeitungsge-bühren: € 480,- Medizin: Anmeldegebühr zum Auswahlverfahren von € 650,- Rechtswissenschaften: Verwal-tungsgebühr von € 480,-	PTW/PSY: Bakkalaureatsstudium: € 6.300,- Magisterstudium: € 6.830,- Doppelstudien: Psychotherapie (Bakk.) & Psy-chologie (Bakk.): € 9.320,- Psychotherapie (Mag.) & Psy-chologie (MSc.): € 10.000,- Bachelor/Master Studium: € 11.000,- Bachelor/Master Studium: € 8.000,-

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
<p>UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH, Hall in Tirol https://www.umat.at/page.cfm?vpath=index</p>	<p>Anmeldung Prüfung (besondere) Zulassungsbedingungen</p>	<p>Antrag auf Aufnahme jederzeit möglich! (Erfüllung der Zulassungskriterien) Für Joint Programme – Studien gelten die Aufnahme-fristen der Universität Innsbruck</p>	<p>Bearbeitungsgebühr € 35,-</p>	<p>Bachelorstudien: € 2.800,- Magister- & Masterstudien: € 2.900,- Doktoratsstudien: € 3.600,- Joint Programme Mechatronik (BSc., MSc): € 363,- Joint Programme Wirtschaft, Gesundheits- und Sporttourismus (BSc.): € 363,- (Für bestimmte Personengruppen werden ergänzend Studiengebühren seitens der Universität Innsbruck eingehoben - diesbezüglich sind die jeweils aktuellen Bestimmungen der Universität Innsbruck zu beachten.) Detailinformationen siehe: https://www.umat.at/page.cfm?vpath=universitaet/agbs--richtlinien</p>
<p>Webster Vienna Private University http://webster.ac.at/</p>	<p>Aufnahmeverfahren, Kommissionsbescheid</p>	<p>Bewerbung jederzeit möglich! (Erfüllung der Zulassungskriterien) SoSe beginnend am 22.05.2017. Anmeldefrist: 1. Mai Herbst Semester (Fall 1) beginnend am 21.08.2017: EU-Bürger/innen: Anmeldefrist: 1. Juli Nicht EU-Bürger/innen: Anmeldefrist: bis 1. April</p>	<p>Anmeldegebühr: Bachelorstudien \$ 35,- Masterstudien \$ 50,- Bei verspäteter Anmeldung: € 80,-</p>	<p>Bachelorstudien: Vollzeit: € 9.760,- Teilzeit: € 1.830,- (Pro Semester) Masterstudien: MBA, MA or MS Programm € 26.640,- pro Kurs € 2.160,- Masterstudium Psychologie Programm € 34.560,-</p>

Institution	Bewerbung	Termine	Kosten für Aufnahme-verfahren	Studienbeitrag/-gebühr pro Semester
		<p>Herbst Semester (Fall 2) beginnend am 23.10.2017:</p> <p>EU-Bürger/innen Anmeldefrist: 1. September</p> <p>Nicht EU-Bürger/innen Anmeldefrist: bis 1. Juni</p> <p>Frühlings Semester beginnend am 15.01.2018</p> <p>EU-Bürger/innen Anmeldefrist: bis 1. November</p> <p>Nicht-EU-Bürger/innen Anmeldefrist: 1. September</p>		<p>pro Kurs € 2.160,-</p>

Bewerber/innen dividiert durch Studienplätze ist gleich Qualität? Aufnahme-, Auswahl-, Bewertungs-, Bewerbungs-, Eignungs-, Einstufungs-, Zugangs- oder Zulassungs-Verfahren im österreichischen Hochschulraum 2017

(Heidi Esca-Scheuringer / Martina Heidegger / Josef Leidenfrost / Anna-Katharina Rothwangl)

1. Studieninteressen/inn/en, Studienwerber/innen und Quereinsteiger/innen an hochschulischen Bildungseinrichtungen in Österreich

1.1. Einleitung

An 70 hochschulischen Bildungseinrichtungen in Österreich studierten im Wintersemester 2016/17 insgesamt mehr als 380.000 Studierende. Pro Studienjahr gibt es rund 90.000 *Studienwerber/innen*, also Personen, die, je nach Terminologie (entweder juristisch oder landläufig) und Typologie unterschiedlich, an Aufnahme-, Auswahl-, Bewertungs-, Bewerbungs-, Eignungs-, Einstufungs-, Zugangs- oder Zulassungs-Verfahren (ab nun: Verfahren) für ein Studium teilnehmen.¹ Die Verfahren sind verschieden gestaltet und finden zum Großteil asynchron statt. Verfahren können sowohl *vor* einer Aufnahme resp Zulassung als auch *danach* stattfinden und mit finanziellen Beteiligungen verbunden sein.²

Studieninteressent/inn/en, *Studienwerber/innen* sowie sogenannte *Quereinsteiger/innen*³ haben bei der Wahl eines Studiums ganz unterschiedliche Überlegungen. Motivationen innerhalb der einzelnen Institutionenkategorien sind individuell, von wohlüberlegt bis spontan, Neigungen befolgend oder „Modetrends“ gehorchend. Auch (mehrfacher) Studienwechsel ist ein Faktum.⁴ Die Ströme potentieller Studierender sind sektoral unterschiedlich stark ausgeprägt. Die institutionelle Bewerbung von Studien in Österreich erfolgt sehr differenziert, wie Medien- sowie Internet-Auftritte und Eigenpräsentation von Hochschulen bei Bildungsmessen zeigt. Darüber hinaus gibt es unperiodisch institutionelle oder staatliche Kampagnen, bestimmte Fächer nicht oder doch zu studieren.⁵

¹ Studienwerber/in neuerdings für öffentliche Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (ab nun: UG-Universitäten) – wenn auch ungenau – definiert in § 71b Abs 1 UG. Es handelt sich demnach um Personen, die an der betreffenden Universität die erstmalige Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen.

² Zu Studienbeiträgen: *Perthold-Stoitzner*, Verfassungsrechtliches zur Neuregelung der Studienbeitragspflicht, in *Hauser* (Hg), Jahrbuch.Hochschulrecht 09 (2009) 119. Zu Kostenbeiträgen: *Grimm/Marschall*, Zulassungsverfahren an Universitäten und Legitimation von Kostenbeiträgen, in: *Hauser* (Hg), Jahrbuch.Hochschulrecht 16 (2016) 222ff.

³ Siehe dazu das Stichwort „Quereinstieg“ in der Broschüre „Stichwort? Studium!“, http://www.hochschulombudsmann.at/wp-content/uploads/2015/10/Stichwort-Studium25_final_ganz_mitKarteundCover09102015.pdf.

⁴ Studienwechsel an Universitäten. BMWF-31.982/0005-I/9b/2008. Projektendbericht 31.5.2009, http://wissenschaft.bmwf.wg.at/uploads/tx_contentbox/Studienwechsel_Projektbericht.pdf.

⁵ 1989 ließ der damalige Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien, *Hans Robert Hansen*, ganzseitige Inserate in Tageszeitungen schalten, dass man nicht an der WU zu studieren beginnen sollte. Zum Aufruf von Bildungsministerin *Elisabeth Gehrler* 2001, nicht Lehramt oder Medizin zu studieren siehe <http://www.news.at/a/vor-lehramtmedizin-8474>, zur Favorisierung von MINT-Fächern (Mint – Mathe-

Dieser Artikel untersucht vergleichend die derzeitigen Regelwerke zum Hochschulzugang für die oben genannten Personengruppen in den vier Tertiär- Sektoren öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Die Autor/inn/en wollen mit der Herausarbeitung der divergierenden Regelungen zur grundlegenden Sicht des Themas und mögliche Perspektiven für Veränderungen beitragen.

1.2. Studieninteressent/inn/en, Studienwerber/innen und Quereinsteiger/innen an öffentlichen Universitäten

Die *öffentlichen Universitäten nach UG* (wissenschaftliche, künstlerische und medizinische Universitäten) weisen nach einem Rückgang der Studierendenzahlen auf Grund der mit Wintersemester 2001/02 eingeführten „Studiengebühren“ *recte* „-beiträge“ seit der teilweisen Abschaffung derselben im Jahr 2008 wieder steigende Beginner/innenzahlen auf. Im Wintersemester 2001/02 hatte es an UG-Universitäten 242.598 Studierende gegeben, davon 31.544 Erstsemestrige, im Wintersemester 2015/16 309.076 Studierende, davon 45.299 Anfänger/innen. Verfahren an UG-Universitäten (davor UOG und KHG) gab es bereits früher für Kunststudien und bei erforderlicher körperlicher und motorischer Eignung für Sportwissenschaften. Für gewisse weitere Studien gibt es seit Mitte der 2000er Jahre Aufnahmebedingungen, Stichwort EuGH-Urteil 2005 und die Folgen.⁶ Von den lt Leistungsvereinbarungen zwischen UG-Universitäten und dem BMWFV insgesamt 1.091 anzubietenden Studien österreichweit sind derzeit (Frühjahr 2017) vor allem als aufnahmegeregelt jene gemäß § 71d UG für Human-, Zahn-, Veterinärmedizin und Psychologie sowie gemäß § 71c UG ua die Studien Architektur, Biologie und Informatik zu nennen.

Einige Verfahren an UG-Universitäten werden österreichweit gemeinsam am selben Tag durchgeführt und zentral ausgewertet. Kostenbeiträge sind möglich.⁷ *Studienwerber/innen* werden nach Ende der Verfahren pro Institution ausgewählt, es ist kein Standortwechsel möglich. Mehrfachbewerbungen in denselben Fächern verschiedenenorts sind bei zugangsgeregelten Studien wegen Zeitgleichheit der Verfahren *nicht* möglich. An einigen UG-Universitäten gibt es explizite *Quereinsteiger/innen*⁸-Regelungen, nach denen Studierende, basierend auf §§ 59 Abs 1 14 iVm 78 UG, unter bestimmten Voraussetzungen (zB nach sogenannten „Querschnittstests“) von einer anderen Institution oder einem anderen Fach kommend am neuen Standort höhersemestrig (weiter) studieren können.

Für das Gros der Studien an UG-Universitäten gilt weiterhin zur Aufnahme der Nachweis der sogenannten allgemeinen (§ 64 UG) oder der besonderen (§ 65 UG) Universitätsreife. Nachdem größtenteils keine (strenge) Studienerfolgskontrolle stattfindet, bleibt das Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden relativ unverbindlich, vor allem in sogenannten „Massenfächern“. Nicht eingehaltene (einhaltbare) Regelstudienzeiten stellen ab einem bestimmten Zeitpunkt einen zusätzlichen Kostenfaktor dar, wenn die beitragsfreie Zeit gemäß § 2a StuBeiV 2004 überschritten worden ist und danach Studienbeiträge anfallen.

matik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) durch Wissenschaftsministerin *Beatrix Karl* 2010 <http://www.studium.at/22899-karl-wirbt-fuer-mint-faecher> (abgefragt 20.1.2017).

⁶ *Pechar*, Der österreichische Hochschulzugang nach dem EuGH-Urteil. Zeitschrift für Hochschuldidaktik ZFHD 06 (Dezember 2005).

⁷ Solche sind nach einer Klage der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft im Jahr 2015 vom VfGH (V 78/2015 -11) als zulässig erklärt worden.

⁸ Dieser Begriff ist gesetzlich nicht geregelt, findet sich allerdings in einschlägigen Verordnungen von UG-Universitäten. Zur Thematik „Quereinsteiger/innen“ siehe grundsätzlich Anfrage Dr. *Kurt Grünwald*, Freundinnen und Freunde vom 17. 10. 2012 (12827/J, XXIV. GP) an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_12827/imfname_272243.pdf; Beantwortung durch Bundesminister Dr. Karlheinz Töchterle vom 17. 12. 2012 (12622/AB, XXIV. GP): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_12622/fnameorig_280808.html.

1.3. Studieninteressent/inn/en, Studienwerber/innen und Quereinsteiger/innen an Fachhochschulen

An *Fachhochschulen* sind seit deren Etablierung 1994/95 die Studierendenzahlen exponentiell gestiegen. Studierten im ersten akademischen Jahr ca 700 Personen in 10 akkreditierten FH-Studiengängen, so waren es im Studienjahr 2015/16 bereits ca 50.000 Personen in mehr als 600 Studiengängen.⁹ Die Begriffe *Studieninteressent/in* sowie *Studienwerber/in* sind im FHStG *nicht* definiert. Einer Aufnahme an einer Fachhochschule gehen gemäß § 11 FHStG für alle *Studienwerber/innen* entsprechende Verfahren voraus. Diese werden asynchron, also nicht zeitgleich, an allen Standorten und für alle Studiengänge, durchgeführt. Mehrfachbewerbungen sind *nicht* explizit ausgeschlossen.

Es ist möglich, sich für ein und dasselbe Studienjahr an mehreren FHBewerbungsverfahren und *in eventu* zeitgleich auch an öffentlichen und privaten Universitäten zu beteiligen. Für die Teilnahme an den FH-Verfahren dürfen derzeit keine Gebühren, Beiträge oder Unkosten eingehoben werden.¹⁰

Ein höhersemestriger Einstieg in ein FH-Studium ist gesetzlich nicht geregelt. Dazu finden sich Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen. An der FH Joanneum in Graz heißt es zB in der dortigen Studien- und Prüfungsordnung unter § 8, Einstieg in ein höheres Semester, im Abs 1, dass über den Einstieg in ein höheres Semester eines Studiums die jeweilige Studiengangsleitung entscheide, Aufnahmeverfahren für Höhersemestrige grundsätzlich nicht durchzuführen seien und ein Einstieg in ein Studium ab dem zweiten Semester von der Studiengangsleitung unter den Voraussetzungen der Verfügbarkeit eines Studienplatzes, der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs sowie der Anrechnung bisher absolvierter Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Ausmaß von mind 75 % der bis dahin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen ermöglicht werden könne.¹¹

Das Verhältnis Studierende–Lehrende ist auf Grund der Überschaubarkeit der Jahrgänge an Fachhochschulen intensiver und hat auch mit den der Aufnahme vorgelagerten Auswahlverfahren zu tun. Leistungsnachweise sind zeitlich befristet zu erbringen, die auch zu mehr Verbindlichkeit im Studium führen. Studienplatzfinanzierungen gemäß der Zahl aufgenommener Studierender haben eine höhere Bindungsrate der Studierenden zu den Institutionen zur Folge.

1.4. Studieninteressent/inn/en, Studienwerber/innen und Quereinsteiger/ innen an österreichischen Privatuniversitäten und ihren ausländischen Durchführungsstandorten

Akkreditierte Privatuniversitäten gemäß Privatuniversitätengesetz (PUG), derzeit zwölf österreichweit mit Durchführungsstandorten im Ausland, sind Tertiäreinrichtungen mit speziellen Schwerpunkten. Sie werden großteils mit öffentlichen Geldern finanziert.¹² Seit ihrer gesetzlichen Verankerung 1999 stiegen die Studierendenzahlen rasch, von 3.608 im Jahr 2005 auf 10.202 im Jahr 2015.¹³ Sie weisen einen besonders hohen Anteil an internationalen Studierenden auf. Etliche Studien erfolgen zur Gänze auf Englisch. Studierendenzahlen pro Institution variieren stark, die kleinste, die Karl-Landsteiner-Privatuniversität Krems, hatte im Win-

⁹ Schüll, Perspektiven und Herausforderungen der österreichischen Fachhochschulen. Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik, Band 15 (2016).

¹⁰ „Die Einhebung von Gebühren für dieses Verfahren ist wie bisher nicht vorgesehen“. ErläutRV 1222 BlgNR, XXIV. GP.

¹¹ Studien- und Prüfungsordnung der FH JOANNEUM, Stand 1.1.2016.

¹² Schriftliche Anfrage der Abgeordneten *Sigrid Maurer*, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend öffentliche Ausgaben für Privatuniversitäten. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/JJ_09739/fname_545006.pdf; schriftliche Beantwortung von BM Dr. Reinhold Mitterlehner: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AB/AB_09404/index.shtml.

¹³ Uni:data-Abfrage: <https://suasprod.noc-science.at/XLCubedWeb/WebForm/ShowReport.aspx?rep=004+studierende/003+privatuniversit%C3%A4ten/001+studierende+an+privatuniversit%C3%A4ten+-+zeitreihe+wintersemester.xml&toolbar=true>.

tersemester 2015/16 152 Studierende, die größte, die Sigmund-Freud- Privatuniversität in Wien, 2.315 Studierende.¹⁴

Die Begriffe *Studieninteressent/inn/en* sowie *Studienwerber/innen* sind für Privatuniversitäten gesetzlich *nicht* festgelegt. Quereinstiege sind nicht möglich. Für *Studienwerber/innen* gibt es generell Aufnahmeverfahren (variabel benannt: Aufnahme- und Zulassungsprüfung, Aufnahme Klausur, Admission, sie kosten bis € 480,-). Verfahren werden nur einmal pro Studienjahr durchgeführt. Zeitgleiche Mehrfachbewerbungen sind möglich. Die Verfahren bestehen grundsätzlich zumindest aus einem On-Line-Registrierungsverfahren und einem persönlichen Assessment. Verfahren für *Studienwerber/innen* an ausländischen Durchführungsstandorten werden *in situ* und nicht am jeweiligen Stammhaus durchgeführt.

1.5. Studieninteressent/inn/en, Studienwerber/innen und Quereinsteiger/innen an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen

An öffentlichen und privaten *Pädagogischen Hochschulen* gibt es für *Studienwerber/innen*¹⁵ gemäß § 51 Abs 3 HG ebenfalls Aufnahmeverfahren. Nach absolviertem Verfahren werden sie mittels Zulassungsbescheid zu Studierenden. Es ist kein schiefesemestriger Studienbeginn möglich und es gibt auch keine *Quereinsteiger/innen*-Regelungen. Mehrfachbewerbungen sind nicht ausgeschlossen, Mehrfachstudien auf Grund der verschiedenen Trägerschaften (Bund, Private, Religionsgemeinschaften) und zeitlichen Studienplangestaltung aber inkompatibel.

1.6. Verfahren: Bewerber dividiert durch Studienplätze ist gleich Qualität?

Im österreichischen Hochschulraum gibt es 2017 rund ein Drittel Erstsemestriker, die durch entsprechende Aufnahme-, Auswahl-, Bewertungs-, Bewerbungs-, Eignungs-, Einstufungs- oder Zulassungs-Verfahren gegangen sind. Es gibt derzeit keine Regelungen, dass *Studienwerber/innen* nicht an mehreren Verfahren gleichzeitig teilnehmen oder dass sie nach erfolgter Aufnahme an mehreren Hochschulinstitutionen nicht auch mehrere Studien beginnen könnten. Es ist eher unrealistisch, zwei oder mehrere Studien effizient an verschiedenen Institutionenkategorien gleichzeitig durchzuführen, dies wegen jeweiliger Anwesenheitspflichten, prüfungsimmanenter und Block-Lehrveranstaltungen sowie wegen finanzieller Gründe.

Aus Erfahrungen der Studierendenanwaltschaft (bis 2012) sowie der Ombudsstelle für Studierende (seit 2012) mit Anliegen im Kontext ist festzustellen, dass, wenn auch nur zu einem kleinen Anteil, *Studienwerber/innen ex ante*, Mehrfachbewerbungen anstreben bzw sich nach erfolgloser Teilnahme an Verfahren in einer Institutionenkategorie (falls organisatorisch noch möglich) *konsekutiv* an Verfahren anderer Institutionenkategorien beteiligen.

Eine komparative Erhebung von Studienanfänger/innen mit personenbezogenen Daten findet nicht statt. Ob Zahlen verfügbarer Studienplätze (dort wo bekannt) die individuelle Neigung des oder der Einzelnen bzw der zu erwartende Schwierigkeitsgrad des Verfahrens für das „Bewerbungsverhalten“ ausschlaggebend sind, ist nicht untersucht und daher keine valide Aussage möglich. Dass es bei den endgültigen Aufnahmen von *Studienwerber/innen* nach abgeschlossenen Verfahren nach Institutionenkategorien generell und nach einzelnen Standorten speziell qualitative Unterschiede gibt, ist evident. Die Rechnung „Bewerber/innen dividiert durch Studienplätze ist gleich Qualität“ erscheint aber nicht zulässig. Zu deren Beantwortung bedürfte es einer Analyse der personenbezogenen Gesamtzahlen an Studienwerber/innen in allen Institutionenkategorien. Da anders als früher für gewisse Sektoren keine Bewerber/innenzahlen (mehr) veröffentlicht werden,¹⁶ fehlt es derzeit an einer Ausgangsbasis für eine Gesamtberechnung des Verhältnisses Bewerber/innen zu Aufgenommenen. Über deren Qualität gibt es ebenfalls keine Daten, da verständlicherweise keine einheitliche Definition vorliegt.

¹⁴ BMWFW, Statistisches Taschenbuch 2016 (2016) 43.

¹⁵ Auch das HG kennt dzt keine „Studienwerber/innen“.

¹⁶ Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2015/16.

2. Spezifika der Aufnahme-, Auswahl-, Bewerbungs-, Eignungs-, Einstufungs- und Zulassungsverfahren nach Hochschulsektoren

2.2. An öffentlichen Universitäten (im Allgemeinen)

a. Gesetzliche Grundlagen

Am 1.1.2016 sind einschlägige Bestimmungen in den §§ 71a bis 71e UG in Kraft getreten, die mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft treten. Durch die UG-Novelle 2015¹⁷ wurden die Vorgängerbestimmungen zu den zugangsgeregelten Studien gebündelt und übernommen.

b. Aufnahme- oder Auswahlverfahren

Die Bestimmungen des § 71c UG sind nicht auf Studien anzuwenden, für die es bereits nach anderen universitätsrechtlichen Regelungen Zugangsregelungen gibt, also Studien, für die schon bisher der Nachweis der künstlerischen Eignung erforderlich ist sowie vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien. Die Regelungen des UG lassen zwei Verfahrensmodalitäten offen: einerseits das Aufnahmeverfahren *vor der Zulassung* oder ein Auswahlverfahren bis längstens ein Semester *nach der Zulassung*. „Nicht im UG geregelt ist, ob die Zulassung auflösend bedingt erfolgt, oder ob die Studierenden, die das Auswahlverfahren nicht erfolgreich durchlaufen, ausgeschlossen werden müssen“.¹⁸

Die Aufnahme- bzw Auswahlverfahren werden nur dann durchgeführt, wenn die Zahl der für das Verfahren registrierten *Studienwerber/innen* die in den Leistungsvereinbarungen festgelegte Anzahl der Studienanfänger/innen überschreitet. Diese Regelung indiziert, dass es sich um keine Überprüfung der Eignung für ein gewisses Studium handelt, wofür das Bestehen einer Aufnahmeprüfung notwendig sei, sondern, dass die zur Verfügung stehenden Studienplätze durch eine Reihung der *Studienwerber/innen* nach der Durchführung des Verfahrens erfolgt.

In Rektorats-Verordnungen wird geregelt, wer eventuell vom Verfahren ausgenommen ist. Darunter können zB Studierende fallen, die auf Grund zeitlich befristeter Mobilitätsprogramme eine Zulassung zum Studium anstreben oder Studierende, die bereits an der jeweiligen Universität zu demselben Studium zugelassen sind.

c. Registrierung als Studienwerber/innen

Den Aufnahmeverfahren ist eine verpflichtende (elektronische) Registrierung¹⁹ vorgelagert. Eine fristgerechte, vollständige sowie wahrheitsgemäß ausgefüllte Registrierung gilt als Voraussetzung zur Teilnahme. Mit der Registrierung geht auch die Erfordernis einer Überweisung eines Kostenbeitrages einher. Die Legitimation der Einhebung von Kostenbeiträgen²⁰ wurde durch den VfGH bestätigt.²¹ Sofern nach Ablauf der Registrierungsfrist die Zahl der *Studienwerber/innen* unter der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze liegt, sind die registrierten *Studienwerber/innen*, die die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 63 UG erfüllen, jedenfalls zuzulassen.

d. Kostenbeiträge für Verfahren

Die Karl-Franzens-Universität Graz hat zB festgelegt, dass sofern der Kostenbeitrag

¹⁷ BGBl I 131/2015.

¹⁸ Perthold-Stoitzner, in: Perthold-Stoitzner, UG3 § 71c (Stand 1.10.2016, rdb.at), Rz 8.

¹⁹ § 71c Abs 4 UG.

²⁰ Vgl Grimm/Marschall, Zulassungsverfahren an Universitäten und Legitimation von Kostenbeiträge, in: Hauser (Hg), Hochschulrecht Jahrbuch 16 (2016) 214 ff.

²¹ VfGH 8.10.2015, V78/ 2015-11.

nicht fristgerecht am Universitäts-Konto einlangt bzw nicht konkret einer/m *Studienwerber/in* zuordenbar ist, die Anmeldung zur Teilnahme am Verfahren als zurückgezogen gilt. Weiters besteht bei einer Nichtteilnahme, unabhängig von einer Begründung, trotz gültiger Registrierung am Verfahren, kein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenbeitrages.²²

e. Nachregistrierung

Durch eine Nachregistrierung können sich binnen einer festgelegten Frist auch *Studienwerber/innen*, die sich an einer anderen inländischen UG -Universität zu einem zugangsgeregelten Studium registriert haben, beteiligen. Sie sind bis zum Erreichen des Kapazitätslimits und dem Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zuzulassen.²³

f. Gesetzlich festgelegte Kriterien für Aufnahme- oder Auswahlverfahren

Die Verfahren sind nach § 71c Abs 6 UG zu gestalten. Dort wird ausdrücklich die Überprüfung leistungsbezogener Kriterien, die mehrstufige Ausgestaltung von Verfahren, die Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle *Studienwerber/innen* sowie seit der Novelle 2015²⁴ die Vermeidung von Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts oder der sozialen Herkunft sowie eine rechtzeitige und kostenlose Zurverfügungstellung des Prüfungstoffes spätestens vier Monate vor dem festgelegten Prüfungstermin normiert.

Sofern mündliche Test-Komponenten vorgesehen sind, dürfen sie nur als Teil von diesem und nicht zu Beginn des Verfahrens stattfinden und nicht als alleiniges Beurteilungskriterium herangezogen werden. Die Universität Wien zB betraut mit der fachlichen Konzeption der Verfahren (Online-Self-Assessment und schriftlichen Aufnahmetests) die zuständigen Studienprogrammleiter/innen. Die organisatorische Durchführung der Verfahren obliegt der Dienstleistungseinrichtung Studienservice und Lehrwesen.²⁵

Verfahren finden grundsätzlich einmal pro Studienjahr statt. Termine und Fristen sowie die Rahmenbedingungen der Verfahren sind spätestens vier Monate vor dem Termin zu veröffentlichen.²⁶ Ein alternativer Termin ist nicht möglich. Die Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle *Studienwerber/innen*²⁷ ist als fester Bestandteil des Verfahrens normiert.

g. Nicht-traditionelle Studienwerber/innen

Als nichttraditionelle *Studienwerber/innen* sind Personen mit Behinderung, berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang bestimmt.²⁸ Es ist davon auszugehen, dass auch in den Verfahren und vor allem bei den Aufnahmeprüfungen notwendige abweichende Prüfungsmodalitäten für die obengenannten Personengruppen ermöglicht werden müssen,²⁹ diese jedoch auch fristgerecht bekannt zu geben sind.

An der Universität Wien sind, sofern eine alternative Prüfungsmodalität des Verfahrens die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt, diese abgewandelten Testmethoden durchzuführen. Sei hingegen eine Vergleichbarkeit nicht sicherzustellen, habe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 UG eine Zulassung ohne Durchlaufen des Verfahrens zu erfolgen.³⁰

Der Ombudsstelle für Studierende sind als Beispiele für alternative Prüfungsmodalitäten bekannt, dass *Studienwerber/innen* eigene Räumlichkeiten, mehrere Unterbrechungspausen

²² Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 24. Sondernummer, Verordnung des Rektorates über das Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Psychologie, Studienjahr 2016/17, ausgegeben am 25.1.2017.

²³ § 71c Abs 5 UG.

²⁴ BGBl I 131/2015.

²⁵ Mitteilungsblatt der Universität Wien Studienjahr 2015/16 – ausgegeben am 25.2.2016 – 15. Stück.

²⁶ § 71c Abs 6 Z 3 UG.

²⁷ § 71c Abs 6 Z 2 UG.

²⁸ § 71c Abs 5 UG.

²⁹ § 59 Abs 1 Z 12 UG.

³⁰ Mitteilungsblatt der Universität Wien Studienjahr 2015/16 – ausgegeben am 25.2.2016 – 15. Stück.

für allfällige Medikamenteneinnahmen oder auch das Stillen eines Kindes ermöglicht worden sind.

h. Ein- und zweistufige Verfahren

Es gibt einstufige und zweistufige Verfahren. Bei zweistufigen muss nach der erfolgreich abgeschlossenen Registrierung die erste Stufe des Verfahrens durchgeführt werden, meist aus einem Online-Self-Assessment bestehend, eine gesonderte Vorbereitung dazu ist nicht erforderlich. Es dient der persönlichen Einschätzung der Studienwahl und wird nicht benotet. Eine fristgerechte Absolvierung ist Voraussetzung für die Teilnahmemöglichkeit an der Aufnahmeprüfung. Zum Nachweis der Durchführung wird automatisch nach Beendigung eine Bestätigung an die zuvor angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

Der schriftliche Aufnahmetest wird an einem vom Rektorat festgelegten Termin durchgeführt. In den Verordnungen dazu können Gründe bestimmt werden, wann *Studienwerber/innen* vom Verfahren auszuschließen sind. Beispiele sind das Nichterscheinen zum Test, die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, das allgemeine Stören des Testablaufes sowie ein vorzeitiges Abbrechen der Aufnahmeprüfung genannt.³¹

Aufnahmeprüfungen sind unbeschränkt wiederholbar. Es ist davon auszugehen, dass für die Prüfungen während der Verfahren § 77 UG anzuwenden ist, da bereits eine Zulassung zu einem Studium besteht.³²

Die Ergebnisse der Verfahren entscheiden über die Reihung der *Studienwerber/innen*. Die Studienplätze werden gemäß dieser Reihung bis zur Erreichung der festgelegten Anzahl an Plätzen vergeben. Bei Gleichstand der Punktezah für den letzten verfügbaren Studienplatz gibt es unterschiedliche Vorgangsweisen. Entweder es werden alle *Studienwerber/innen*, so wie an der Universität Wien, mit der gleichen Punkteanzahl zum Studium zugelassen³³ oder es wird, sowie an der Universität Graz, durch Los entschieden.³⁴

i. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz nach § 79 UG ist nach Judikatur des VwGH auf die Aufnahmeverfahren anwendbar.³⁵ Die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und in Auswertungsprotokolle sind den *Studienwerber/innen* bis zu drei Monate nach der Bekanntgabe der Ergebnisse zu gewähren. Weiters ist auf eine individuelle Rückmeldung bei der Einsichtnahme Bedacht zu nehmen und das Recht auf Vervielfältigung (ausgenommen Multiple Choice Fragen inkl Antwortmöglichkeiten) zu gewähren.³⁶ Die Universität Graz richtet für etwaige Problemfälle zudem eine eigene Schlichtungsstelle ein, die dem Rektorat Entscheidungsempfehlungen geben kann.³⁷

j. Tatsächliche Zulassung zum Studium

Die endgültige Studienzulassung von *Studienwerber/innen*, die nach absolvierten Verfahren einen Studienplatz zugewiesen bekommen haben, erfolgt nach amtswegiger Überprüfung der Voraussetzungen nach § 63 UG. Die Zulassung kann immer nur für das dem Aufnahmeverfahren unmittelbar folgende Studienjahr erfolgen.

³¹ Vgl. Mitteilungsblatt der Universität Wien Studienjahr 2015/16 – ausgegeben am 25.2.2016 – 15. Stück.

³² Perthold-Stoitzner, Registrierungsverfahren, Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren, Zulassungsverfahren, zfhr 2013, 80.

³³ Vgl. Mitteilungsblatt der Universität Wien Studienjahr 2015/16 – ausgegeben am 25.2.2016 – 15. Stück.

³⁴ Vgl. Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 24. Sondernummer, Verordnung des Rektorates über das Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Psychologie, Studienjahr 2016/17, ausgegeben am 25.1.2017.

³⁵ Vgl. VwGH 18. 3. 2015, Ro 2014/10/0062.

³⁶ § 79 Abs 6 UG.

³⁷ Vgl. Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz, 24. Sondernummer, Verordnung des Rektorates über das Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Psychologie, Studienjahr 2016/17, ausgegeben am 25.1.2017.

2.3. An den Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie an der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz (im Besonderen)

a. Auswahlverfahren für Medizinstudien: Grundlagen der Notwendigkeit

Medizinische Studien sind in vielen Ländern nicht ohne Zugangsbestimmungen in Form von Auswahltests, numerus clausus, etc geregelt. Durch den lange gültigen „freien Hochschulzugang“ in Österreich strebten Studieninteressierte, vor allem aus Ländern des deutschsprachigen Raums, in denen kein freier Zugang zu Medizinischen Studien existierte, nach Österreich. Dies führte, nach dem Letztentscheid des EuGH vom 7. 7. 2005, zu einem deutlich verstärkten *Studienwerber/innen*-Zuwachs für Medizin in Österreich, der rund das Zehnfache an vorhandenen Studienplätzen umfasste, wofür es keine Kapazitäten gab. Deren Ausweitung ist ua auf Grund des sehr früh im Studium notwendigen bedside teaching nicht ohne weiteres möglich.

b. Kapazitäten

Die Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie die Medizinische Fakultät der Universität Linz (seit Herbst 2014) verfügen rezent über insgesamt 1.476 Plätze für Anfänger/innen in der Humanmedizin. Davon fallen 660 auf die Medizinische Universität Wien, 336 auf die Medizinische Universität Graz, 360 auf die Medizinische Universität Innsbruck und 120 auf die Medizinische Fakultät der Universität Linz. Zusätzlich dazu stehen österreichweit insgesamt 144 Studienplätze für das Zahnmedizinstudium zur Verfügung, 80 für Wien, 24 für Graz und 40 für Innsbruck

c. Auswahlverfahren für Human- bzw Zahnmedizin

Um eine objektive, valide Auswahl aus der außerordentlich hohen Anzahl an *Studienwerber/innen* für medizinische Studien treffen zu können, ist es nach einer Novelle des UG möglich, entsprechende Auswahltestierungen durchzuführen.

Seit dem Jahr 2006 wurden auf Basis des UG daher für die kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe an Studienwerber/innen der Diplomstudien Human bzw Zahnmedizin an den Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck objektive und valide Testierungen durchgeführt, die jedoch nicht an allen Standorten identisch waren. Eine österreichweite Homogenisierung der Auswahltests erfolgte erst ab 2013.

Die österreichweit einheitlichen Aufnahmeverfahren (MedAT)³⁸ beruhen auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Plätze werden mittels eines einstufigen Aufnahmeverfahrens (Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, Aufnahmetest Zahnmedizin – MedAT-Z) vergeben.

Das Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium Humanmedizin (MedAT-H) besteht aus verschiedenen Gruppentestierungen, in deren Rahmen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik, das Verständnis von Texten, kognitive Kompetenzen sowie seit 2014 einmalig Akademisches Denken, seit 2015 Soziale Kompetenzen erfasst werden.

Die Reihung der Studienwerber/innen erfolgt nach den bei den Gruppentestierungen erzielten Punkten. Das Verfahren für das Diplomstudium Zahnmedizin (MedAT-Z) besteht aus denselben Gruppentestierungen, ergänzt um für die Absolvierung des Zahnmedizinstudiums erforderlichen praktischen Fertigkeiten. Die Reihung der Studienwerber/innen erfolgt nach den bei der Gruppentestung erzielten Punkten. Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung des Verfahrens wurde ein Advisory Board eingerichtet.³⁹

³⁸ <https://www.medizinstudieren.at/>.

³⁹ 3. Mitteilungsblatt Nr 3, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2016/2017 3. Stück; Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin <https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/rechtsabteilung/mitteilungsblaet>

Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle *Studienwerber/innen* für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin und die Studien für Molekulare Medizin in Österreich, die Aufnahme erfolgt ausschließlich *vor bzw zum Beginn eines Studienjahres*.

Die identischen MedAT-Testierungen finden österreichweit zeitgleich in akkordierter Weise statt. *Studienwerber/innen* müssen sich im Rahmen der Online-Anmeldung innerhalb einer fixierten Zeit entscheiden, für welche Universität sie sich bewerben möchten, da auch dort der MedAT zu absolvieren ist. Das erzielte Ranking-Ergebnis zählt ausschließlich am gewählten Testort. Die Online-Anmeldung wird verbindlich durch die fristgerechte Bezahlung der festgesetzten Kostenbeteiligung (für den MedAT 2017 €110,-).

d. Quote

Für das Aufnahmeverfahren für medizinische Studien gab es mehrere Studienjahre hindurch die sogenannte Quotenregelung. Sollte sie nach einer Evaluierung für Human- bzw Zahnmedizin weiter bestehen bleiben, so bleibt auch die Aufteilung bestehen: 75 % der Studienplätze gehen an *Studienwerber/innen* mit einem österreichischen oder gleichgestellten Reifezeugnis, 20 % der Studienplätze an Personen mit einem Reifezeugnis aus dem EU-Ausland und 5 % der Studienplätze an Personen mit einem Reifezeugnis aus dem NICHT-EU- Ausland.⁴⁰

e. Problematik und Lösungsansätze

Unterschiedlichste Problemstellungen gilt es bei der Abwicklung und Organisation der Verfahren und im Anschluss bei der Studienzulassung zu bewältigen. Die häufigsten Probleme sind Fristversäumnis sowie die Erfüllung der besonderen Universitätsreife gemäß UG für *Studienwerber/innen* aus dem Nicht-EU-Bereich. Was die *Vermeidung einer Fristversäumnis* anbelangt, sind die Online-Anmeldefrist für Human- bzw Zahnmedizin für 2017 für den Zeitraum 1. bis 31.3. sowie die Bezahlung der Kostenbeteiligung zu erfüllen. Um den *Studienwerber/inne/n* in Wien und Innsbruck eine zusätzliche Informationssicherheit geben zu können, wurde in den letzten Jahren eine Online-Datenbank programmiert. Unter Verwendung eines selbstgewählten Passworts und einer einmalig generierten Bearbeitungsnummer können jederzeit mittels Online-Datenbank der jeweilige Status wie zB Bezahlungsstand, Informationen zum Testtag, Testergebnis usw abgefragt werden. Zusätzlich werden die *Studienwerber/innen* noch per E-Mail informiert.

Trotz umfangreicher Informationen über Homepages, Broschüren, Informationsveranstaltungen etc werden immer wieder Fristen versäumt. *Studienwerber/innen* werden vor Fristablauf elektronisch erinnert, dass zB die zu zahlende Kostenbeteiligung noch nicht eingelangt ist. Auch werden sie über die Konsequenzen der Nicht-Zahlung informiert.

Studienwerber/innen aus Nicht-EU-Ländern haben neben den Auswahltests eine weitere Bedingung für die Zulassung zu erfüllen. Sie müssen im Falle, dass ihnen auf Grund ihres Testergebnisses ein Studienplatz angeboten wird, die besondere Universitätsreife lt UG nachzuweisen. Das bedeutet, dass sie auch in ihrem Herkunftsland einen unmittelbaren und uneingeschränkten Zugang zum Medizinstudium haben müssen.

Aus diesem Grund bietet zB die Medizinische Universität Innsbruck (MUI) seit einigen Jahren einen besonderen Service. Nach Ablauf der Anmeldefristen werden alle *Studienwerber/innen* aus Nicht-EU-Ländern angeschrieben und auf die Notwendigkeit des Nachweises der besonderen Universitätsreife lt UG hingewiesen. Um ihnen Rechtssicherheit geben zu können, wird ihnen angeboten, ihre Unterlagen vorab kostenlos von Expert/inn/en der MUI prüfen zu

[ter 2016-17/3 Mitteilungsblatt 30 11 2016 Verordnung Zulassungsbeschaenkung.pdf](#). Es gibt keine netzpräsentierten Informationen zu Zusammensetzung oder Aufgabenstellung.

⁴⁰ In der VO der Universität Linz für das Studienjahr 2017/18 ist die 5 %-Quote nicht für Drittstaatenangehörige reserviert. Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) im Studienjahr 2017/18: http://www.jku.at/STA/content/e4426/e3098/e2380/e261886/e261987/e261944/AufnahmeVOMED_MTB06_010217_ger.pdf.

lassen. Eine Einschätzung, ob alle Voraussetzungen erfüllt würden, wird entsprechend rückgemeldet. Obwohl die Inanspruchnahme dieses Services den betreffenden *Studienwerber/innen* einen großen Vorteil bringt, nehmen jährlich nur rund drei bis fünf Prozent das kostenlose Service an.

2.4. An Fachhochschulen

a. Gesetzliche Grundlagen für Auswahl- und Zugangsverfahren: Systematik

Der Zugang zum Fachhochschul-Studium ist im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)⁴¹ geregelt. Es unterscheidet beim Studienzugang Begrifflichkeiten, die voneinander zu trennen sind. So sind zum einen in § 4 Abs 4 und Abs 5 *Zugangsvoraussetzungen* festgelegt, zum anderen in § 8 Abs 5 Z 4 und § 11 *Regelungen zum Aufnahmeverfahren* und dessen Einbettung in das externe Akkreditierungsverfahren. Verfahren, in denen die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen geprüft werden und Verfahren, in denen eine spezifische Auswahl der Studierenden erfolgt, sind voneinander zu trennen. Ersteres ist dem letzteren vorgereicht. Am Ende beider Verfahren steht die Zulassung zum Fachhochschulstudium.

b. Rechtliche Qualifikation

Das FHStG sieht nicht vor, dass eine Zulassung mittels Bescheid zu erfolgen hat. Ein Fall von Beleihung liegt nach hA nicht vor.⁴² Die Zulassung wird daher eine zivilrechtliche Erklärung sein, über welche in der Folge ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis begründet wird, dessen Details im Ausbildungsvertrag geregelt werden.⁴³

c. Zugangsvoraussetzungen: Allgemeine Universitätsreife

§ 4 Abs 4 FHStG regelt die fachlichen Zugangsvoraussetzungen zu FH-Bachelorstudiengängen. Wie an den UG-Universitäten (vgl § 64 Abs 1 UG⁴⁴) ist für den Zugang die allgemeine Universitätsreife erforderlich, die in § 4 Abs 5 FHStG näher ausgeführt wird. Demnach ist die allgemeine Universitätsreife durch bestimmte Urkunden nachzuweisen, nämlich

- durch ein österreichisches Reifezeugnis oder ein Zeugnis über die Berufsreifepfung
- oder durch ein für den jeweiligen FH-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis gemäß § 65a UG
- oder durch ein ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder einer Nostrifizierung oder der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen FH-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist
- oder durch eine Urkunde über den Abschluss eines zumindest dreijährigen Studiums an einer anerkannten in- bzw ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse hinsichtlich Inhalten und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben, so hat gemäß § 4 Abs 6 FHStG die Studiengangsleitung Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung erforderlich sind. Diese Ergänzungsprüfungen sind vor der Zulassung abzulegen.

Der häufigste Praxisfall ist, dass den *Studienwerber/innen* Ergänzungsprüfungen im Bereich ihrer Sprachkenntnisse (vor allem Deutsch und Englisch) vorgeschrieben werden. Zu diesem Zweck haben manche Fachhochschulen eigene Vorstudienlehrgänge eingerichtet, in denen

⁴¹ BGBl I 340/1993 idgF.

⁴² Perthold-Stoitzner, Hochschulrecht (2012) 186 mit Verweis auf VwGH 28.6.2012, zfhr 2014, 51.

⁴³ Eine Gegenüberstellung der Rechtslage im Privatrecht und im öffentlichen Recht mit einem Hinweis auf politische Implikationen findet sich bei Guthan, Öffentliches Recht vs Privatrecht an Fachhochschulen: Rechtliche Rahmenbedingungen und politische Implikationen, zfhr 2015, 85 ff.

⁴⁴ BGBl I 120/2002 idgF.

neben Sprachkenntnissen auch Kenntnisse in Vorbereitung auf das jeweilige Studium vermittelt werden.⁴⁵ Während der Lehrgangsabsolvierung sind die Studierenden als außerordentliche Studierende zugelassen. Anders als im UG verlangt das FHStG keinen Nachweis der „besonderen Universitätsreife“ (§ 65 UG). Es muss von den *Studienwerber/innen* nicht gesondert belegt werden, dass im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses die Zulassung zum in Österreich beantragten Studium tatsächlich und unmittelbar erfolgen könnte.

d. Zugangsvoraussetzungen: Einschlägige berufliche Qualifikation

Die allgemeine Universitätsreife kann durch eine einschlägige berufliche Qualifikation ersetzt werden. Hierbei handelt es sich um ein Spezifikum des FH-Sektors, mit der es zu einer Erweiterung des Zugangs zum Hochschul-Studium in Österreich gekommen ist. Im Studienjahr 2015/16 verfügten 3,5 % der FH-Studierenden über eine einschlägige berufliche Qualifikation als Basis für den Zugang zum Studium. Vorgelegt wurden dabei Lehrabschlusszeugnisse, Zeugnisse über den Abschluss einer Berufsbildenden mittleren Schule (BMS) oder Zeugnisse über den Abschluss einer Werkmeisterschule in Kombination mit Nachweisen über eine mehrjährige berufliche Tätigkeit.⁴⁶

Wenn es das Ausbildungsziel eines Studienganges erfordert, haben gemäß § 4 Abs 5 FHStG Studienanfänger/innen mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation Zusatzprüfungen nachzuweisen. Die Benennung derselben wird im Rahmen der Akkreditierung auf Antrag des Erhalters für den beantragten Studiengang oder im Einzelfall für nicht im Akkreditierungsbescheid geregelte Qualifikationen von der Studiengangsleitung festgelegt. Gemäß § 4 Abs 6 FHStG sind diese Zusatzprüfungen entweder vor Aufnahme des Studiums abzulegen oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums, jedenfalls vor Eintritt in das zweite Studienjahr. Diese Formulierung deutet auf drei unterschiedliche Modi hin, zu welchem Zeitpunkt Zusatzprüfungen abzulegen sind. Es wird also eine gewisse Wahlfreiheit seitens der aufnehmenden Institution bestehen, bis zu welchem Zeitpunkt Zusatzprüfungen abzulegen sind.

§ 4 Abs 8 enthält außerdem eine Bestimmung, wonach im Fall eines „Teilzeitstudiums“ eine angemessene Verlängerung dieser Frist vorgesehen werden kann. Bemerkenswert ist, dass der Begriff „Teilzeitstudium“ im FHStG nur hier verwendet wird. Fraglich ist daher, was der Gesetzgeber unter einem Teilzeitstudium versteht. Das FHStG verwendet in § 3 Abs 2 Z 2 für die Beschreibung der Grundsätze zur Gestaltung von FH-Studiengängen den Begriff „berufsbegleitendes Studium“. Da in berufsbegleitenden Studien die Zuteilung der ECTS-Punkte auf das Studienjahr unterschritten werden kann, was einer Verlängerung der Studienzeit entspricht, liegt die Vermutung nahe, dass mit dem Begriff „Teilzeitstudium“ in § 4 Abs 8 FHStG „berufsbegleitende Studien“ gemeint sind. Der Paragraph bestimmt außerdem, dass die Zusatzprüfungen und die erforderlichen Qualifikationen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, an staatlich organisierten Lehrgängen, an privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht oder an Einrichtungen, die FH-Studiengänge durchführen, abgelegt bzw erworben werden können.

⁴⁵ Vgl etwa Vorstudienlehrgang der FH Oberösterreich <https://www.fh-ooe.at/international/vorstudienlehrgang-deutsch/>, abgefragt am 4.1.2017.

⁴⁶ Quellen: Unidata und AQ Austria auf Basis der BIS-Meldungen.

e. Aufnahmeverfahren: Aufnahmeverfahren als Folge der Studienplatzfinanzierung

Die zentrale Bestimmung zu FH-Aufnahmeverfahren ist § 11 FHStG. Laut Abs 1 ist ein Aufnahmeverfahren jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der *Studienwerber/innen* für einen Studiengang die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt.⁴⁷

Mit der gewählten Formulierung wird auf die bestehende Finanzierungsform der Fachhochschulen hingewiesen. Anders als an Universitäten, wo die vom Bund finanzierten Studienplätze einer Jahrgangskohorte nicht beschränkt sind, wird an Fachhochschulen nur eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen pro Jahrgang finanziert. Dieses System der beschränkten Studienplatzfinanzierung führt systematisch zur Notwendigkeit von Aufnahmeverfahren, denen der Gesetzgeber mit § 11 FHStG Rechnung trägt.

f. Aufnahmeverfahren: Gesetzliche Standards

Nach § 11 Abs 1 FHStG sind für die Aufnahme leistungsbezogene Kriterien festzulegen, die den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen *Studienwerber/innen* Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. Bei Bachelor- und Diplomstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von *Studienwerber/innen* mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Die Gruppen sind aliquot auf die Zahl der Plätze aufzuteilen. Die Verpflichtung zur Bildung von Gruppen ist positiv zu sehen, da auf diese Weise mehr Fairness in die Verfahren gebracht wird und Personen mit unterschiedlichen Vorkenntnissen auch unterschiedlich berücksichtigt werden können. Vor allem bei Studiengängen mit starken internationalen Bezügen sowie bei englischsprachigen Studiengängen hat es sich zudem bewährt, einen gewissen Anteil internationaler Studierender aufzunehmen, um so zur „Internationalisation at Home“⁴⁸ beizutragen, von der auch inländische Studierende profitieren können.

Im § 11 Abs 1 FHStG findet sich auch die Bestimmung, wonach die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der *Studienwerber/innen* überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Bei dieser Regelung ist davon auszugehen, dass vor allem gegenüber den *Studienwerber/innen* eine Dokumentationspflicht besteht, sodass auf Nachfrage nachvollziehbare Begründungen für den jeweiligen Rang auf der Reihungsliste gegeben werden können. § 11 Abs 2 FHStG legt fest, dass für die Durchführung der Verfahren von *Studienwerber/innen* keine Gebühren zu entrichten sind, eine Bestimmung, die seitens der Fachhochschulen in den letzten Jahren zunehmend kritisiert wurde, da die Durchführung von effizienten Aufnahme- und Auswahlverfahren angesichts steigender Bewerber/innenzahlen mit einem zunehmenden Aufwand verbunden ist.⁴⁹ Dieser wird mit den Beträgen, die die Fachhochschulen aus der Studienplatzfinanzierung erhalten, nicht abgedeckt. Der VfGH hat sich zuletzt in seinem Erkenntnis vom 8.10.2015 mit der Einhebung von Kostenbeiträgen für Eignungsprüfungen zu pädagogischen Lehramtsstudien der Universitäten gemäß § 63 Abs 1 Z 5a UG befasst. Er kam zum Ergebnis, dass die Einhebung von in der Höhe angemessenen Kostenbeiträgen (in concreto ein Kostenbeitrag von € 50,-) im Kontext von Verfahren zulässig sei bzw einer Regelung per Verordnung durch das Rektorat offen stünde.⁵⁰

⁴⁷ Dies bedeutet, dass bei einem „Überhang“ von Bewerber/innen Aufnahmeverfahren durchgeführt werden müssen, eine Durchführung aber auch dann zulässig ist, wenn es weniger Bewerber/innen als Studienplätze gibt. Vgl Hauser, Kommentar zum Fachhochschul-Studiengesetz7, (2014) Anm 6 zu § 11 FHStG.

⁴⁸ Zu diesem Begriff siehe etwa <http://www.eaie.org/community/expert-communities/internationalisation-home.html>, abgefragt am 20.1.2017.

⁴⁹ Im Studienjahr 2015/16 haben sich 55.602 Personen um einen FH-Studienplatz beworben. 19.300 Personen davon wurden aufgenommen. 2010/11 waren es 35.183 Bewerber/innen und 10.856 aufgenommene (Quelle: AQ Austria).

⁵⁰ VfGH 8.10.2015, zfhr 2016, 27.

g. Aufnahmeverfahren: Bedeutung für die Studiengangs-Akkreditierung

Die Aufnahmeverfahren an Fachhochschulen unterliegen neben der gesetzlichen Determination durch § 11 auch der externen Qualitätskontrolle. Gemäß § 8 Abs 5 Z 4 FHStG ist mit dem Antrag auf Akkreditierung eines FH-Studienganges dessen Aufnahmeordnung vorzulegen. In der Aufnahmeordnung sind die Kriterien für die Auswahl von *Studienwerber/innen* anzugeben.

h. Einzelfragen aus der Praxis: Quereinsteiger/innen

Ob ein Quereinstieg, also ein Einstieg im Sommersemester, möglich ist, wird im FH-Sektor unterschiedlich gehandhabt. Da es sich hierbei um eine studienorganisatorische Frage handelt, hängt es von den Rahmenbedingungen des konkreten Studienganges ab, ob ein Quereinstieg möglich bzw aus Studierendensicht sinnvoll ist. Sollten Studierende an einem Quereinstieg in das FH-Studium interessiert sein, empfiehlt es sich, rechtzeitig beim jeweiligen FH-Studiengang anzufragen. Es wird einzelfallbezogen zu beurteilen sein, ob auf Basis der allgemein gültigen leistungsbezogenen Kriterien des Studienganges die Eignung festgestellt werden kann. Eine andere Möglichkeit ist eine Aufnahme als außerordentlicher Studierender, einzelne Lehrveranstaltungen können dann besucht werden, die nach positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens auf das ordentliche Studium angerechnet werden. Welche Vorgehensweise gewählt wird, liegt in der Autonomie der Hochschule bzw kann individuell mit den *Studienwerber/innen* vereinbart werden.

Im Kontext der Studienplatzfinanzierung erscheint der Quereinstieg in das FH-Studium unproblematisch. Zu Beginn des Sommersemesters können zum einen Drop-outs nachbesetzt werden, zum anderen sehen die Förderverträge, welche die Erhalter mit dem BMWFW abschließen, gewisse Schwankungsbreiten vor.

i. Einzelfragen aus der Praxis: Einbindung von Externen in die Durchführung von Aufnahmeverfahren

In der Praxis kann es zur Einbindung von Externen in Verfahren bzw zur Anwendung von spezifischer Software zur Datenauswertung kommen. Aus rechtlicher Sicht gibt es keine Anhaltspunkte, dass eine solche Einbindung unzulässig wäre. Bei der hohen Anzahl an *Studienwerber/innen* ist deren Einbindung sogar notwendig, da andernfalls diese Verfahren gar nicht administrierbar wären. Wichtig wird sein, dass trotz Einbindung externer Stellen die Entscheidung über die Aufnahme die FH-Institution selbst trifft. Vor allem bei der Durchführung von Aufnahmegesprächen wird diese Entscheidung nur möglich sein, wenn Vertreter/innen des jeweiligen Studienganges hierbei zugegen sind und die *Studienwerber/innen* persönlich bewerten können.

j. Einzelfragen aus der Praxis: Aufnahme auf Basis der deutschen „Fachhochschulreife“⁵¹

Über die deutsche FH-Reife ist ein Zugang zum Studium in Österreich nicht möglich. Es kommt aber vor, dass *Studienwerber/innen* mit deutscher FH-Reife eine „einschlägige berufliche Qualifikation“ iSd § 4 Abs 4 FHStG nachweisen können, womit zu prüfen ist, ob die berufliche Qualifikation als facheinschlägig zu bewerten ist. Was „facheinschlägig“ ist, wird im Akkreditierungsbescheid festgelegt. Im Einzelfall werden nicht im Akkreditierungsbescheid geregelte Qualifikationen von der Studiengangsleitung festgelegt (§ 4 Abs 7 FHStG).

3. Resümee

⁵¹ 80 Die deutsche FH-Reife wird in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich geregelt bzw werden dazu von den jeweiligen Kultusministerien Verordnungen erlassen. Vgl etwa Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe vom 28.4.1999 (GBL. S. 229; K.u.U. S 107).

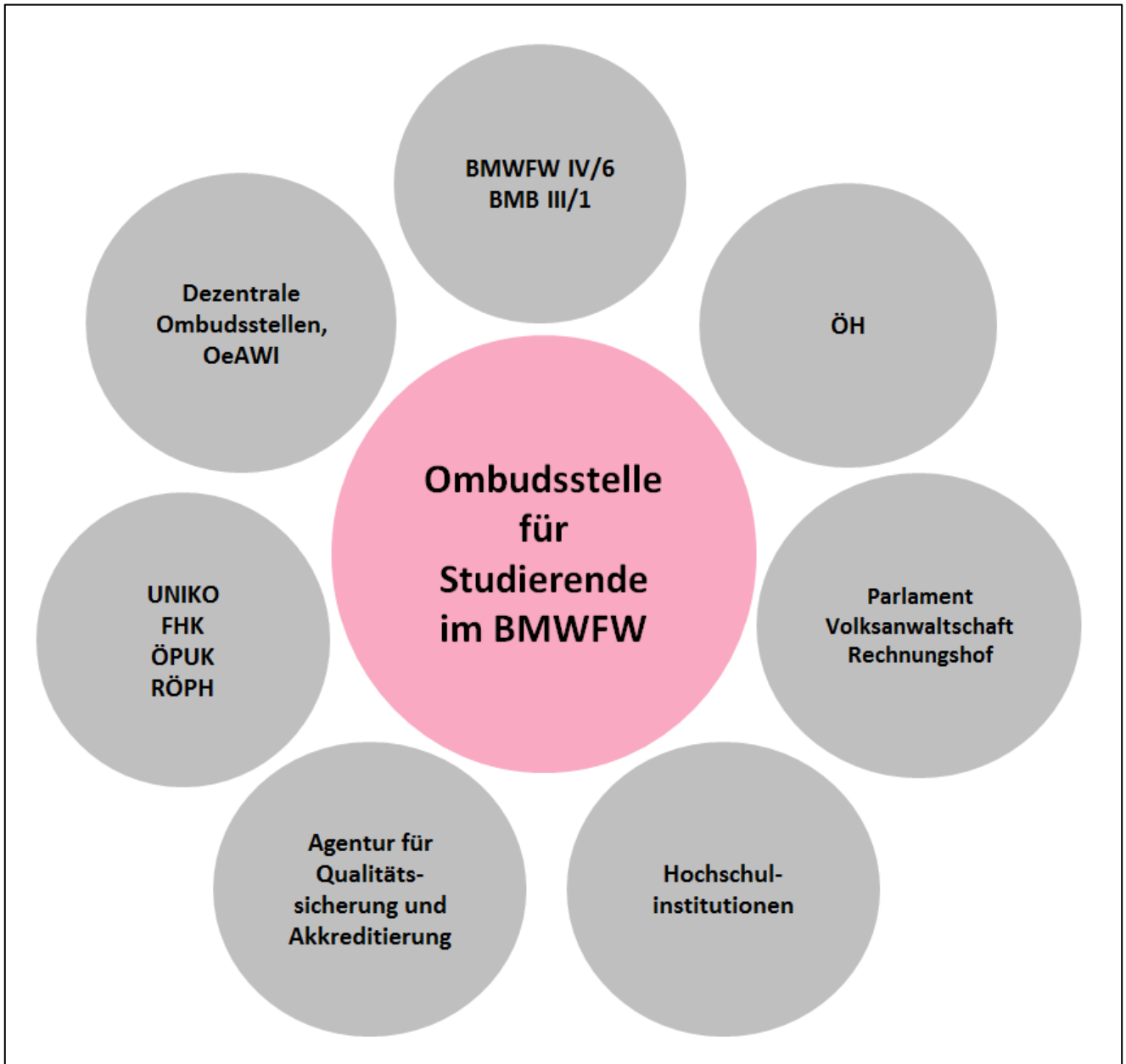
In einem Entschließungsantrag „Einheitliche Zugangsregelungen für alle Studierenden“ der Abgeordneten *Rouen Ertlschweiger* (damals Team *Stronach*) Kolleginnen und Kollegen vom 16.12.2014 forderten diese, dass die Bundesregierung dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf übermittle, der geeignet sei, ein einheitliches Zugangsverfahren für Universitäten in Österreich zu etablieren.⁵² Begründet wird dies ua damit, „eine einheitliche qualitative Zugangsregelung für Universitäten nicht als Verhinderungsinstrument zu begreifen, sondern als Optimierungssystematik zur messbaren Steigerung der Ausbildungsqualität an den österreichischen Universitäten“ (Antrag Ertlschweiger).

Wie den detaillierten Ausführungen in gegenständlichem Artikel zu entnehmen, sind die Aufnahme-, Auswahl-, Bewertungs-, Bewerbungs-, Eignungs-, Einstufungs-, Zugangs- oder Zulassungs-Verfahren für *Studienwerber/innen* um „Studienplätze“ sehr volatil. Selbst lediglich eine zeitliche Akkordierung erscheint auf Grund der jetzt betriebenen Verfahren unrealistisch. Die Autonomie in den verschiedenen Hochschulsektoren und deren unterschiedlichen Selbstpositionierungsziele sind darüber hinaus derart stark ausgeprägt, dass auch aus diesen Gründen Harmonisierungsbestrebungen nicht zu erwarten sein werden. Zudem unterstehen die Hochschulsektoren zwei verschiedenen Bundesministerien, was eine Standardisierung der Verfahren ebenfalls schwierig macht, von den unterschiedlichen Finanzierungsformen von Studienplätzen einmal ganz abgesehen.

Es wird der Realisierbarkeit der derzeit (Frühjahr 2017) laufenden politischen Überlegungen gemäß „Für Österreich. Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018“⁵³ überlassen bleiben, was in einem geplanten *Umsetzungskonzept zur Einführung eines Studienplatzfinanzierungsmodells an öffentlichen Universitäten (inklusive Aufnahme-verfahren und Zugangsregeln wo erforderlich)* tatsächlich enthalten sein wird und welche Auswirkungen dies in welcher Zeitspanne auf die Neugestaltung der jetzigen Verfahren und auf die anderen Hochschulsektoren, ob ähnlich kommunizierenden Gefäßen oder per „Osmose“, haben wird.

⁵² 81 Entschließungsantrag Ertlschweigers vom 11.12.2014, 839/A(E), XXV. GP. In einem ident titulierten Antrag von Frau Abgeordneter Ulla Weigerstorfer Kolleginnen und Kollegen vom 19. 5. 2016 (1718/A(E), XXV. GP) werden einheitliche Zugangsverfahren für alle tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich gefordert.

⁵³ 82 <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201>.



Studiversum

suchen

Orientieren
Was und wo studieren?

Studieren
Alle Fragen rund ums Studium

Promovieren
Doktorat als Beteiligung an der Forschung

Studieren im Ausland

Für Lehrende

Jobs / Wohnen

Stipendien / Förderungen

18plus

Quicklinks

- Fachhochschulen
- Öffentliche Universitäten
- Private Universitäten
- Pädagogische Hochschulen

Noch Fragen?
Mit deiner Hilfe können wir die Informationen auf unserer Seite weiter ausbauen und verbessern. Wir freuen uns auf deine Meinung und dein Feedback!
webredaktion-wf@bmwfw.gv.at

Du bist einzigartig. Dein Studium ist es auch.
Hier findest du Antworten auf Fragen rund um das Studium.

News

Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung

Informationen zur Zulassung zum Bachelor-, Master- und Diplomstudium

↓ **Servicestellen**

18Plus
Das Programm zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl

studienwahl.at
Studienangebot österreichweit

Stipendium.at
Studienbeihilfen
Auslandsbeihilfen
Mobilitätsstipendien

Psychologische Studierendenberatung
Unterstützung bei studentischen und

Ombudsstelle für Studierende
Fragen oder Probleme beim Studium?

Nostrifizierung
Volle Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses

young science
Zentrum für die Zusammenarbeit von Wissenschaft / Schule

Tag Cloud

AUSLANDSSTUDIUM STUDIENFORMEN
STUDIEN MIT AUFNAHMEVERFAHREN
BACHELOR ECTS STEOP ERASMUS+
FACHHOCHSCHULEN FERNSTUDIUM
ANERKENNUNG VON HOCHSCHULABSCHLÜSSEN
EUROPÄISCHER HOCHSCHULRAUM
STUDIENWAHL MASTER STUDIEREN
NOSTRIFIZIERUNG PRIVATUNIVERSITÄTEN
PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULEN
UNIVERSITÄTEN STUDIENFÖRDERUNG
STIPENDIEN STUDIERENDENBERATUNG
PROMOTION ZULASSUNGSFRISTEN
ACADEMIC MOBILITY VOR DEM STUDIUM
BOLOGNA PROZESS

Open Innovation
Fach- über die Förderagentur

Gute Lehre
Good-Practice-Beispiele im Bereich der hochschulischen Lehre